1. ------IND- 2018 0512 E-- DE- ------ 20181106 --- --- PROJET

**ERLASS XX/XXXX VOM XX. XXXXXXXX XXXX ZUR VERABSCHIEDUNG DER VERORDNUNG ÜBER SPIELAUTOMATEN, UNTERNEHMEN UND EINRICHTUNGEN ZUM ZWECKE IHRES BETRIEBS SOWIE SONSTIGER VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DAS GLÜCKSSPIEL DER AUTONOMEN GEMEINSCHAFT DER BALEAREN**

Gemäß Artikel 30.29 des Autonomiestatuts der Balearen in der durch das Organgesetz 1/2007 vom 28. Februar 2007 über die Reform des Autonomiestatuts (Ley orgánica 1/2007, de 28 de febrero, de reforma del Estatuto) festgelegten Fassung fallen Kasinos, Glücksspiele und Wetten, mit Ausnahme von gemeinnützigen Totalisator-Sportwetten, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Autonomen Gemeinschaft der Balearen. Des Weiteren werden der Autonomen Gemeinschaft der Balearen gemäß Artikel 10.10 Befugnisse im Zusammenhang mit der Förderung des Sports und der angemessenen Freizeitgestaltung übertragen.

Auf der Grundlage des Königlichen Erlasses 123/1995 vom 27. Januar 1995 wurden die Funktionen und Dienste im Bereich der Kasinos, Glücksspiele und Wetten von der zentralen Staatsverwaltung auf die Autonome Gemeinschaft der Balearen übertragen.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt schließt Spiele mit geldwertem Einsatz aus dem Anwendungsbereich aus, was Wetten um Geld in Glücksspielen einschließlich Lotterien, Glücksspiel in Kasinos und Wetten umfasst, wobei die spezifischen Besonderheiten dieser Aktivitäten zu berücksichtigen sind, aufgrund derer die Staaten politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und dem Verbraucherschutz ergreifen müssen.

In dem Gesetz 20/2013 vom 9. Dezember 2013 über die Garantie eines einzigen Marktes (Ley 20/2013, de 9 de diciembre, de garantía de la unidad de mercado) werden eine Reihe von Grundsätzen in Bezug auf den freien Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung vorgesehen, welche auf jedwede wirtschaftliche Tätigkeit anzuwenden ist, die auf dem nationalen Hoheitsgebiet stattfindet.

Das in der vorliegenden Vorschrift enthaltene System der Genehmigungen könnte den Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Gesetzes 20/2013 betreffen, auch wenn in besagtem Artikel Ausnahmen für den Fall geregelt sind, dass dies durch einen der in Artikel 3.11 des Gesetzes 17/2009 vom 23. November 2009 über den freien Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und deren Ausübung (Ley 17/2009, de 23 de noviembre, sobre el libre acceso a las actividades de servicios y su ejercicio) enthaltenen zwingenden Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, zum Beispiel: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher, Schutz der Umwelt und der städtischen Umgebung, Betrugsbekämpfung usw.

Der Erlass 24/2015 vom 7. August 2015 der Präsidentin der Balearen, durch den die Zuständigkeiten und die grundlegende Organisationsstruktur der Regionalministerien der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft der Balearen festgelegt werden, überträgt der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie die Zuständigkeit für Kasinos, Glücksspiele und Wetten.

In Ausübung der gesetzlichen Befugnisse wurde das Gesetz 8/2014 vom 1. August 2014 über Glücksspiele und Wetten auf den Balearen (Ley 8/2014, de 1 de agosto, del juego y las apuestas de las Illes Balears) verabschiedet, welches am 8. August 2014 in Kraft trat und die bis dato vorhandene Gesetzeslücke in diesem Sektor füllte.

In Artikel 13 des Gesetzes 8/2014 vom 1. August 2014 über die Regelung der Spielautomaten werden die Spielautomaten in verschiedene Typen, B, C und D, klassifiziert, welche – anders als Spielautomaten des Typs A – in seinen Anwendungsbereich fallen, und es werden darüber hinaus eine Reihe von Beschränkungen in Bezug auf die Standorte festgelegt, an denen die besagten Spielautomaten aufgestellt werden dürfen, wodurch sich ein Widerspruch zu den geltenden Vorschriften ergab.

In Artikel 6 wird festgelegt, dass das Allgemeine Glücksspielregister der Balearen als Instrument der Publizität und der Kontrolle der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten eine Reihe von Pflichtangaben umfassen muss und dass seine Organisation und Funktionsweise ordnungsgemäß geregelt werden müssen. Die Eintragung in das Register muss von Amts wegen erfolgen und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der Glücksspiel- und Wettaktivität auf dem Hoheitsgebiet der Balearen dar.

Da im Hinblick auf die Zulassungen und Zertifizierungen von Spiel- und Wettautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten, die von den anerkannten Laboren ausgestellt werden, in Gesetz 8/2014 keine Festlegungen getroffen werden, greifen die zentralstaatlichen Vorschriften, allerdings wird in der zweiten Zusatzbestimmung festgelegt, dass die Zulassungen und Zertifizierungen, die von den anerkannten Laboren ausgestellt und von Behörden des Staates oder anderer Autonomer Gemeinschaften, die für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen auf der Ebene der Autonomen Gemeinschaft zuständig sind, bestätigt wurden, auf dem Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearen wirksam sein können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die Anforderungen und Voraussetzungen zu regeln, die auf dem Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearen eingehalten werden müssen.

Die vorliegende Vorschrift zielt daher darauf ab, die diffusen Regelungen auf diesem Gebiet in einem Gesetzestext zusammenzuführen, sie an die Bestimmungen des Gesetzes 8/2014 vom 1. August 2014 anzupassen sowie Regelungen für einige Aspekte zu treffen, welche in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen, auch wenn ihr die ausschließliche Zuständigkeit im Glücksspielbereich übertragen wurde, nicht geregelt waren, weshalb hier die zentralstaatliche Gesetzgebung angewendet wurde, die inzwischen jedoch vollkommen überholt ist und in vielen Fällen im Widerspruch dem aktuellen Gesetz 8/2014 steht.

In der aktuell geltenden Vorschrift der Autonomen Gemeinschaft sind weder das Allgemeine Glücksspielregister der Balearen noch die Bedingungen geregelt, die Glücksspielunternehmen im Hinblick auf den Erhalt einer Genehmigung erfüllen müssen, weshalb wir von Erlass 150/2002 auf den Königlichen Erlass 2110/1998 vom 2. Oktober 1998 zur Verabschiedung der Verordnung über Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten verweisen müssen.

Andererseits wird hinsichtlich der Unterhaltungsautomaten in der geltenden Vorschrift der Autonomen Gemeinschaft nicht der Umstand der endgültigen An- und Abmeldung der Spielautomaten berücksichtigt, weshalb ebenfalls die Bestimmungen der zentralstaatlichen Gesetzgebung angewendet werden müssen, insbesondere die Ministerialverordnung vom 25. Juli 1990 zur Umsetzung der Verordnung über Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten, verabschiedet durch den Königlichen Erlass 593/1990, welche in Absatz 8 die endgültige An- und Abmeldung der Automaten regelt, sowie der Königliche Erlass 2110/1998 vom 2. Oktober 1998 zur Verabschiedung der Verordnung über Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist es folglich nicht mehr erforderlich, auf die besagte zentralstaatliche Gesetzgebung zurückzugreifen, da in der Verordnung sämtliche Aspekte geregelt sind.

Mit der vorliegenden Vorschrift soll auch das Konzept des *steuertechnischen Austauschs* geregelt werden, was mit der endgültigen An- und Abmeldung eines Automaten desselben Typs mit dem Ziel einhergeht, in Anwendung des Gesetzes 20/2013 vom 9. Dezember 2013 über die Garantie eines einzigen Marktes den Wirtschaftsteilnehmern in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen nicht mehr Beschränkungen aufzuerlegen als in den anderen Autonomen Gemeinschaften.

Darüber hinaus soll mit der Vorschrift mehr Rechtssicherheit für die Inhaber von Einrichtungen und für die Glücksspielbetreiber hergestellt werden, indem eine neue Regelung für die behördliche Genehmigung der Aufstellung und Inbetriebnahme von Spielautomaten getroffen wird.

Abgesehen von der Verordnung, die mit dem einzigen Artikel verabschiedet und nachfolgend dargelegt wird, enthält der Erlass zwei Übergangsbestimmungen, drei Zusatzbestimmungen, eine Aufhebungsbestimmung sowie zwei Schlussbestimmungen. Die Verordnung umfasst VII Titel und 66 Artikel.

Titel I enthält die allgemeinen Bestimmungen (Artikel 1 bis einschließlich 3).

Titel II enthält die Bestimmungen zur Regelung des Allgemeinen Glücksspielregisters sowie der Sicherheiten (Artikel 4 bis einschließlich 9).

Titel III enthält Regelungen bezüglich der Spielautomaten und ist in zwei Kapitel gegliedert (Artikel 10 bis einschließlich 32).

Titel IV enthält Regelungen bezüglich der Zulassung von Modellen, Spielen und Spielgeräten und ist in zwei Kapitel gegliedert (Artikel 33 bis einschließlich 45).

Titel V enthält die Vorschriften für die Kennzeichnung, den Betrieb und die Aufstellung von Spielautomaten und ist in zwei Kapitel gegliedert (Artikel 46 bis einschließlich 55).

Titel VI enthält Bestimmungen zur Regelung der Aufstellung und ist in drei Kapitel gegliedert (Artikel 56 bis einschließlich 64).

Titel VII enthält schließlich Vorschriften bezüglich der Verbote, der Inspektion und der Sanktionsregelung (Artikel 65 bis einschließlich 67).

Die vorliegende Verordnung entspricht den Grundsätzen einer guten Regelungspraxis gemäß Artikel 139.1 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen (Ley 39/2015, de 1 de octubre, del procedimiento administrativo común de las administraciones públicas). Im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit wird mit der vorliegenden Vorschrift das System der behördlichen Genehmigungen in Bezug auf die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten umfassend geregelt. Erstmals wird in dieser Autonomen Gemeinschaft eine Regelung bezüglich des Allgemeinen Glücksspielregisters, der zugelassenen Labore und der Zulassung der Spielautomaten getroffen.

In Anbetracht der Komplexität des zu regelnden Bereichs erfüllt die Norm des Weiteren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hinsichtlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit erfüllt der vorliegende Erlass die vorab im Gesetz 8/2014 vom 1. August 2014 über Glücksspiele und Wetten auf den Balearen festgelegten Voraussetzungen und ermöglicht es, die im Glücksspielbereich vorhandenen diffusen Regelungen der Autonomen Gemeinschaft in einem einzigen Gesetzestext zusammenzufassen.

Der Erlass erfüllt zudem den Grundsatz der Transparenz, da der entsprechende Vorschlag vorab Gegenstand einer öffentlichen Konsultation zum Zwecke der Bürgerbeteiligung an der Ausarbeitung der Vorschrift war, da am 16. Mai 2018 die Glücksspielkommission der Balearen, gegründet durch den Erlass 48/2014 vom 28. November 2014, in Kenntnis gesetzt wurde und da die entsprechenden Verfahren der Anhörung und der öffentlichen Bekanntmachung eingehalten wurden.

Darüber hinaus erfüllt der Erlass den Grundsatz der Effizienz, da sich der Verwaltungsaufwand für die Betreiber des Sektors im Vergleich zum bisherigen Aufwand nicht erhöht.

Der Text wurde dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen, das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie im Königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 zur Regelung der Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen ist.

In Anbetracht der genannten Aspekte ergeht auf Vorschlag des Regionalministers für Arbeit, Handel und Industrie nach Zustimmung/Anhörung des Beirates der Balearen und nach Beratung des Regierungsrates in der Sitzung vom ... ... 2019

**Erlass:**

**Einziger Artikel**

**Verabschiedung der Verordnung über Spielautomaten, Unternehmen und Einrichtungen sowie sonstiger Vorschriften in Bezug auf das Glücksspiel.**

Es werden die Verordnung über Spielautomaten, Unternehmen und Einrichtungen sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf das Glücksspiel verabschiedet, deren Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

**Erste Zusatzbestimmung. Anerkennung von Prüflaboren, die von anderen Behörden zugelassen wurden.**

Labore zur Prüfung von Unterhaltungsautomaten mit programmiertem Gewinn und von Glücksspielautomaten sowie von Wettautomaten und Spiel- und Wettgeräten, die von anderen Behörden zugelassen wurden, können vom Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie anerkannt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Tauglichkeit und Eignung mit denen gleichzusetzen sind, die von der Autonomen Gemeinschaft der Balearen im Rahmen dieser Verordnung gefordert werden.

**Zweite Zusatzbestimmung. Sonstige Zulassungen**

Das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie kann Zulassungen von Prüflaboren genehmigen, die von anderen nationalen oder internationalen Akkreditierungsstellen als der Nationalen Akkreditierungsstelle (Entidad Nacional de Acreditación, ENAC) ausgestellt wurden, sofern nachgewiesen ist, dass die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Tauglichkeit und Eignung mit den in dieser Verordnung geforderten Anforderungen gleichzusetzen sind.

**Dritte Zusatzbestimmung. Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durch die Regionalregierung der Balearen (CAIB) als Prüflabor für Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten anerkannt wurden.**

Einrichtungen, die als Prüflabor für Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten, von Wettautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten von der Regionalregierung der Balearen (CAIB) anerkannt wurden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft trat, gelten für das Spiel- und Wettgerät, deren Prüfung sie durchgeführt haben, als zugelassen.

Die Zulassungen sind ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig. Im Falle einer Verlängerung der Zulassung gelten die Bestimmungen in Artikel 44 dieser Verordnung, wobei gleichzeitig alle anderen in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt werden müssen.

**Erste Übergangsbestimmung. Anträge in Bearbeitung**

Die Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu verabschiedenden Verordnung vom Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie bearbeitet werden, müssen die in der vorliegenden Vorschrift dargelegten Anforderungen, Bedingungen und Verfahrenswege einhalten.

Damit die Anträge an die in der Verordnung festgelegten neuen Anforderungen angepasst werden können, wird die Bearbeitung des entsprechenden Verfahrens für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesetzt.

**Zweite Übergangsbestimmung. Aufstellungsgenehmigungen für Automaten in Einrichtungen des Gastgewerbes sowie Aufstellungsscheine**

1. Die Genehmigungen für die Aufstellung von Automaten in Einrichtungen des Gastgewerbes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig sind, gelten als dem Inhaber der Einrichtung und dem Betreiberunternehmen gemeinsam erteilt, sofern nicht innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine schriftliche Erklärung gegen eine der Parteien abgegeben wurde.

2. Sofern es keine Gegenerklärung gibt, werden die Aufstellungsgenehmigungen und die Unterlagen über die Erfüllung der Standortvorschriften im Hinblick auf die aktuelle Situation der Einrichtung von Amts wegen ausgestellt.

3. Sollte gegen eine der Parteien eine Erklärung fristgemäß abgegeben werden, gelten die bestehenden Aufstellungsgenehmigungen bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurden, weiter, wobei jedoch weder Änderungsanträge noch Standortmitteilungen zulässig sind.

In diesem Fall erlöschen die Aufstellungsscheine, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültig sind, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Aufstellungsgenehmigung.

**Einzige Aufhebungsbestimmung**

Alle gleich- und nachrangigen Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Erlasses widersprechen, werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für:

* Erlass 19/2006 vom 10. März 2006 zur Regelung bestimmter Aspekte des Rechtsrahmens für die Aufstellung von Spielautomaten.
* Erlass 43/2012 vom 25. Mai 2012 zur Regelung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit Unterhaltungsautomaten, Spielsalons und Bingohallen.
* Erlass 103/2006 vom 1. Dezember 2006 über die technischen Merkmale von Spielautomaten des Typs B.
* [Erlass 132/2001 vom 30. November 2001 über Regulierungsmaßnahmen im Glücksspielwesen.](http://www.caib.es/sites/jocsiapostes/ca/normativa-53800/archivopub.do?ctrl=MCRST4505ZI137310&id=137310)
* [Erlass 150/2002 vom 20. Dezember 2002 über ergänzende Vorschriften für das Glücksspielwesen.](http://www.caib.es/sites/jocsiapostes/ca/normativa-53800/archivopub.do?ctrl=MCRST4505ZI137319&id=137319)

**Erste Schlussbestimmung. Durchführungsbestimmungen**

Das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie wird dazu ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere für die Regelung des öffentlichen Zugangs zu den im Allgemeinen Glücksspielregister enthaltenen Angaben zu erlassen.

**Zweite Schlussbestimmung. Inkrafttreten**

Der vorliegende Erlass tritt am Folgetag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Autonomen Gemeinschaft der Balearen in Kraft.

**VERORDNUNG ÜBER SPIELAUTOMATEN, UNTERNEHMEN UND EINRICHTUNGEN ZUM ZWECKE IHRES BETRIEBS SOWIE SONSTIGER VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DAS GLÜCKSSPIEL DER AUTONOMEN GEMEINSCHAFT DER BALEAREN**

**ERSTER TITEL**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1. Gegenstand**

Ziel der Verordnung ist es, auf dem Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearen das Allgemeine Glücksspielregister (Registro General de Juego), die für die Zulassung der Spiel- und Wettgeräte anerkannten Labore bzw. Einrichtungen, die mit den Spielautomaten durchgeführten Spiele und deren Einordnung, die damit zusammenhängenden Wirtschaftssubjekte und -aktivitäten sowie die zum Zwecke der Aufstellung genehmigten Einrichtungen zu regeln.

**Artikel 2. Begriffsbestimmung von Spielautomaten**

Spiel-, Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten sind manuell bediente oder automatische, mechanische, elektronische oder computertechnische Geräte oder Vorrichtungen, die gegen Entrichtung eines Preises in bar oder mit anderen entsprechenden Zahlungsmitteln nach einer Genehmigung deren Benutzung zum Zwecke der Erzielung eines Bar- oder Sachgewinns entsprechend dem Zufall, der Geschicklichkeit des Spielers oder beidem ermöglichen.

**Artikel 3. Ausnahmen**

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind nicht anwendbar auf:

a) Verkaufsautomaten, worunter zum einen Automaten verstanden werden, deren Funktion auf die mechanische Abwicklung von Produkt- oder Warenverkäufen beschränkt ist, vorausgesetzt, der eingezahlte Geldbetrag entspricht dem Marktwert der ausgegebenen Produkte, und zum anderen Musikboxen bzw. Videoautomaten sowie Automaten oder Vorrichtungen, die dem reinen oder sportlichen Wettkampf dienen und bei denen keine elektronischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen.

b) Automaten des Typs A bzw. Unterhaltungsautomaten, worunter folgende Automaten verstanden werden:

1. Automaten, die der spielenden Person gegen Zahlung eines Einsatzes eine Nutzungsdauer gewähren, ohne dass es einen Gewinn oder Ausgleich in bar, in Form eines Sachwertes oder eintauschbarer Punkte gibt, mit Ausnahme der Möglichkeit, für denselben Anfangsbetrag weiterzuspielen.
2. Virtuelle-Realität-, Simulations- oder ähnliche Automaten, bei denen der Benutzer Einfluss auf den Spielverlauf ausübt.
3. Automaten, die dem reinen oder sportlichen Wettbewerb dienen und deren elektronische Hilfsmittel keinen entscheidenden Einfluss auf den Spielverlauf ausüben.
4. Unterhaltungsspiele ohne Gewinn wie Videospiele oder andere der Unterhaltung dienende Computerspiele, die auf Computern oder anderen Datenträgern und an öffentlichen Orten gespielt werden und die gegen Zahlung eines Einsatzes zu Gewinnzwecken betrieben und dafür sowohl im Speicher des PCs selbst oder auf anderen Datenträgern als auch in einem lokalen Netzwerk oder in anderen externen Telekommunikations- bzw. gleichartigen Netzen installiert werden, unbeschadet der Bestimmungen der Vorschrift über geistiges Eigentum.

c) Automaten des Typs D (Automaten mit programmiertem Gewinn), worunter auch die sogenannten Greifautomaten und andere Verkaufsautomaten fallen, die ein zusätzliches Spielelement enthalten.

**ZWEITER TITEL**

**Allgemeines Glücksspielregister und Spielunternehmen**

**Artikel 4. Allgemeines Glücksspielregister und dessen Aufbau**

1. Das Allgemeine Glücksspielregister der Balearen als Instrument der Publizität und der Kontrolle der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten wird von der Generaldirektion für Handel und Unternehmen geführt und umfasst Daten zu:

a) Natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Betrieb bzw. der Organisation von Glücksspielen oder Wetten oder aber mit der Herstellung, der Einfuhr, der Vermarktung, dem Vertrieb oder der Wartung von Automaten oder sonstigen Geräten im Zusammenhang mit dem Glücksspiel beschäftigt sind.

b) Personen, für die Zugangsverbote gelten.

c) Einrichtungen, die für die Durchführung von Glücksspielen und Wetten zugelassen sind.

d) Spielautomaten, Modellen, Zusammenschaltungssystemen, Kennzeichnungs- und Aufstellungsangaben sowie Betriebsgenehmigungen.

2. Das computergestützt geführte Register umfasst folgende Abschnitte:

Abschnitt I. Modelle von Spiel- und Wettautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten.

Abschnitt II. Zusammenschaltungen.

Abschnitt III. Hersteller von Spielautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten.

Abschnitt IV. Unternehmen für die Vermarktung und den Vertrieb von Spielautomaten und-geräten sowie für technische Dienstleistungen.

Abschnitt V. Betreiberunternehmen von Spielautomaten.

Abschnitt VI. Unternehmen für die Ausrichtung und Durchführung von Wetten.

Abschnitt VII. Betreiberunternehmen von Spielsalons.

Abschnitt VIII. Unternehmen, die Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen.

Abschnitt IX. Zugelassene Spielsalons.

Abschnitt X. Zugelassene Kasinos.

Abschnitt XI. Zugelassene Bingohallen.

Abschnitt XII. Zugelassene spezifische Wetteinrichtungen.

Abschnitt XIII. Verbote.

Abschnitt XIV. Zugelassene Labore.

Abschnitt XV. Einrichtungen des Gastgewerbes.

**Artikel 5. Spielunternehmen und ihre Eintragung**

1. Unternehmen zum Zwecke der Verwaltung und des Betriebs von Spielautomaten sowie der Herstellung, der Vermarktung und des Vertriebs von Spiel- und Wettautomaten sowie von Spiel- und Wettgeräten und im Allgemeinen jedes Spielunternehmen, für das keine spezifische Regelung vorliegt, bedürfen einer vorherigen behördlichen Genehmigung, um ihre Tätigkeit aufnehmen zu können.

2. Die Eintragung im Allgemeinen Glücksspielregister der Autonomen Gemeinschaft der Balearen erfolgt von Amts wegen durch die Generaldirektion für Handel und Unternehmen, nachdem die entsprechende behördliche Genehmigung für die Ausübung einer der in Artikel 1 des Gesetzes 8/2014 vom 1. August 2014 über Glücksspiele und Wetten auf den Balearen genannten Tätigkeiten erteilt wurde.

3. Im Sinne dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Hersteller sind natürliche Personen oder Handelsgesellschaften, die mit der entsprechenden Zulassung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Herstellung oder die Einfuhr von Spielautomaten oder Spielgeräten zum Zweck haben.

Die Einfuhr von Spielautomaten und -geräten muss den gesetzlichen Bestimmungen für den Außenhandel entsprechen.

Die Herstellung, die Vermarktung und der Vertrieb von Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten haben unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Durchführungsbestimmungen und der sonstigen geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

1. Betreiberunternehmen von Spielautomaten sind natürliche oder juristische Personen, die mit der entsprechenden Zulassung den Betrieb von Spielautomaten der Typen B und C zum Zweck haben.
2. Betreiberunternehmen von Spielsalons sind natürliche oder juristische Personen, die mit der entsprechenden Zulassung den Betrieb besagter Einrichtungen zum Zweck haben.
3. Unternehmen für die Vermarktung und den Vertrieb sind natürliche oder juristische Personen, die mit der entsprechenden Zulassung mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Vertrieb von Spielautomaten oder anderen Spielgeräten befasst sind.
4. Unternehmen für technische Dienstleistungen sind natürliche oder juristische Personen, die mit der entsprechenden Zulassung Aufgaben im Zusammenhang mit der Reparatur und der Wartung von Spielautomaten oder anderen Spielgeräten übernehmen.
5. Unternehmen, die Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind natürliche oder juristische Personen, die mit der entsprechenden Zulassung Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung von Spieleinrichtungen erbringen.

5. Inhaber von Spielkasinos und von Spielsalons, die mit der entsprechenden Zulassung den direkten Betrieb der dort aufgestellten Automaten gewährleisten, gelten vollumfänglich als Betreiberunternehmen von Spielautomaten und sind dazu verpflichtet, Sicherheiten gemäß der vorliegenden Verordnung zu stellen.

6. Die Ausübung der Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Unternehmen muss anhand des Standardformblatts, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und in Anhang XXXXXX beigefügt ist, beim Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie beantragt werden.

7. Der Antrag kann bei allen Registern der Autonomen Gemeinschaft der Balearen, bei der Allgemeinen Staatsverwaltung oder bei einer anderen Stelle gemäß Artikel 16.4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Kopie der Personalausweisnummer (DNI), wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, oder Fotokopie der Steuernummer (NIF), wenn der Antragsteller eine Handelsgesellschaft ist, wobei in diesem Fall zusätzlich die Fotokopie der Personalausweisnummer oder eines gleichwertigen Dokuments der Geschäftsführer bzw. Manager einzureichen ist.

Es ist zulässig, ein Dokument einzureichen, das in Spanien oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und den vorgenannten gleichwertig ist.

b) Negativbescheinigung des Zentralen Strafregisters (Registro Central de Penados y Rebeldes) bzw. Ermächtigung der Generaldirektion für Handel und Unternehmen zur Abfrage dieser Information.

c) Im Falle von Handelsgesellschaften Kopie der Gründungsurkunde und etwaiger nachfolgender Änderungen mit Angaben zu den Gesellschaftern, zur Anzahl der Aktien bzw. zur Beteiligungsquote sowie zu Vertretungsbefugnissen.

d) Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gewerbesteuer (IAE) bzw. Steuererklärung für die Tätigkeit.

e) Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuern an die Regionalregierung der Balearen (CAIB).

f) Bescheinigungen über die Anmeldung des Unternehmens und über die Entrichtung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten.

g) Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

h) Beleg über die Hinterlegung der Sicherheit unter Berücksichtigung der Höhe und der Bedingungen gemäß dieser Verordnung.

8. Die Genehmigung wird für eine Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen und kann um jeweils denselben Zeitraum verlängert werden, wenn die Anforderungen der zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags geltenden Vorschrift eingehalten werden und wenn spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Der Verlängerungsantrag muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

a) Kopie der Personalausweisnummer (DNI), wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, oder Fotokopie der Steuernummer (NIF), wenn der Antragsteller eine Handelsgesellschaft ist, wobei in diesem Fall zusätzlich die Fotokopie der Personalausweisnummer oder eines gleichwertigen Dokuments der Geschäftsführer bzw. Manager einzureichen ist.

Es ist zulässig, ein Dokument einzureichen, das in Spanien oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und den vorgenannten gleichwertig ist.

b) Negativbescheinigung des Zentralen Strafregisters (Registro Central de Penados y Rebeldes) bzw. Ermächtigung der Generaldirektion für Handel und Unternehmen zur Abfrage dieser Information.

c) Im Falle von Handelsgesellschaften Kopie der Gründungsurkunde und etwaiger nachfolgender Änderungen mit Angaben zu den Gesellschaftern, zur Anzahl der Aktien bzw. zur Beteiligungsquote sowie zu Vertretungsbefugnissen.

d) Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gewerbesteuer (IAE) bzw. Steuererklärung für die Tätigkeit.

e) Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuern an die Regionalregierung der Balearen (CAIB).

f) Bescheinigungen über die Anmeldung des Unternehmens und über die Entrichtung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten.

g) Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

h) Beleg über die Hinterlegung der Sicherheit unter Berücksichtigung der Höhe und der Bedingungen gemäß dieser Verordnung.

9. Wird die Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung bzw. nicht fristgemäß beantragt, erlischt die Genehmigung nach Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

10. Der ausdrückliche Beschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei einem der Register gemäß Artikel 16.4 des Gesetzes 39/2015 getroffen und mitgeteilt werden. Wurde bis zum Ablauf dieser Frist kein ausdrücklicher Beschluss gefasst und mitgeteilt, gilt der Antrag stillschweigend als abgelehnt.

**Artikel 6. Gültigkeit und Streichung der Eintragung**

1. Eintragungen in die Abschnitte III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIV gelten für die Dauer, die in den entsprechenden Beschlüssen festgelegt ist.

2. Eintragungen in die Abschnitte I, II und XIII sind unbefristet gültig, unbeschadet möglicher Änderungen, die im Laufe ihrer Gültigkeit vorgenommen werden könnten. Konkret müssen Änderungen bezüglich Abschnitt I und II in Übereinstimmung mit den Artikeln 24, 29 und 36 dieser Verordnung bearbeitet werden.

3. Die Eintragung in Abschnitt I wird unter den in Artikel 38 dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen gestrichen.

4. Eintragungen in den übrigen Abschnitten werden in jedem Fall in folgenden Fällen gestrichen:

1. Auf Wunsch des Betroffenen bzw. Genehmigungsinhabers.
2. Bei Änderung einer der für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen, ohne dass dafür eine ausdrückliche behördliche Genehmigung vorliegt.
3. Wenn dies im Rahmen eines Sanktionsverfahrens verhängt wurde.
4. Bei Feststellung von Ungenauigkeiten bezüglich der im Genehmigungsantrag gemachten Angaben, aufgrund derer die behördliche Kontrolle umgangen werden könnte.
5. Bei Nichterfüllung der Pflichten bezüglich der Hinterlegung und Aufrechterhaltung der Sicherheiten in entsprechender Höhe.

**Artikel 7. Sicherheiten**

1. Inhaberpersonen oder -einrichtungen von Spielsalons, in denen eigene Automaten betrieben werden, sowie Betreiberpersonen oder -einrichtungen von Automaten müssen eine Sicherheit in der in Artikel 9 festgelegten Höhe und zugunsten der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft der Balearen bei der Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen hinterlegen.

2. Die Sicherheit muss in Form von Barmitteln, Avalen oder Kautionsversicherungen gestellt werden. Im Falle eines Avals oder einer Kautionsversicherung müssen die in folgendem Artikel enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Die Sicherheit dient der Absicherung wirtschaftlicher Verbindlichkeiten, die sich für die Unternehmen aufgrund der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergeben können, und der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 18 des Gesetzes 8/2014.

4. Die Sicherheit ist stets an den jeweils erforderlichen Höchstbetrag anzupassen. Im Falle einer Verringerung des Betrags hat der zur Hinterlegung Verpflichtete den Pflichtbetrag innerhalb von zwei Monaten zu vervollständigen. Sollte keine Sicherheit hinterlegt werden, wird die Eintragung gestrichen und die erteilte Genehmigung widerrufen.

5. Entnahmen von der Sicherheit sind nur dann zulässig, wenn die Gründe für ihre Hinterlegung nicht mehr vorliegen und wenn kein Beschluss in behördlichen Verfahren aussteht, aus dem sich wirtschaftliche Verpflichtungen ergeben könnten.

6. Im Falle eines Avals oder einer Kautionsversicherung muss die Anwaltschaft der Autonomen Gemeinschaft der Balearen zum Zwecke der Prüfung der Vertretung vorab einmalig die Befugnisse bestätigen, und im Inhalt des Avals bzw. des Kautionsversicherungsscheins ist auf die Einhaltung dieser Anforderung hinzuweisen.

**Artikel 8. Aval und Versicherung**

1. Entscheiden sich die Inhaber von Genehmigungen gemäß Artikel 7 für einen Aval, müssen die Avale zum Zwecke dieses Erlasses folgende Anforderungen erfüllen:

1.1. Um als Sicherheit zugelassen werden zu können, müssen die Avale durch eine Bank, eine Sparkasse, eine Kreditgenossenschaft, ein Kreditinstitut oder eine Kreditgarantiegemeinschaft gewährt werden, welches bzw. welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Es muss eine gültige offizielle behördliche Genehmigung für die Geschäftstätigkeit in Spanien vorliegen.

b) Es muss eine Eintragung im Offiziellen Kreditinstitutregister der spanischen Zentralbank (Banco de España) vorliegen.

c) Es dürfen keine Rückstände gegenüber der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft der Balearen bzw. ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgrund der Nichtzahlung von Verpflichtungen, die sich aus vorherigen Avalen ergeben, bestehen. Die Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen kann die Zulassung von Avalen ablehnen, die von Einrichtungen gewährt werden, welche die Beträge der in Anspruch genommenen Avale nach Ablauf der Einzahlungsfrist gemäß dem Allgemeinen Steuergesetz (Ley General Tributaria) für Schulden innerhalb eines freiwilligen Zahlungszeitraums nicht beglichen haben.

Die Erklärung dieses Rückstands erfordert die vorherige Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens, bei dem die den Aval gewährende Einrichtung angehört wird.

d) Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist in der Bescheinigung des Avals zu bekunden.

1.2. Die Avale müssen folgende Merkmale haben:

a) Sie müssen gesamtschuldnerischen Charakter in Bezug auf die Hauptverbindlichkeit haben, was bedeutet, dass der Avalgeber auf Einreden der Vorausklage hinsichtlich der Zwangsvollstreckung und auf Einreden der Teilhaftung verzichten muss.

b) Die Avale müssen auf erste Anforderung hin gestellt werden, was bedeutet, dass der Avalgeber auf die Einrede der Vorausklage hinsichtlich der Rangfolge verzichten muss und dass die Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen fordern kann, dass die Schuld umgehend beglichen wird, ohne dass dies vorab von der Hauptverbindlichkeit gefordert werden muss und auch gegen den Widerstand des Hauptverpflichteten.

c) Sie müssen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und bis zur Rückgabe der Aval-Bescheinigung durch die Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen gültig sein.

d) Die Avale müssen durch Bevollmächtige der Einrichtung mit ausreichender Vollmacht zur Verpflichtung der Einrichtung unterschrieben sein. Die Vertretung muss von der Anwaltschaft der Autonomen Gemeinschaft der Balearen überprüft werden.

2. Entscheiden sich die Inhaber von Genehmigungen gemäß Artikel 7 für den Abschluss einer Kautionsversicherung, müssen diese Kautionsversicherungen zum Zwecke dieses Erlasses folgende Anforderungen erfüllen:

2.1. Die Kautionsversicherung muss durch eine Versicherungsgesellschaft erteilt werden, die für die Geschäftstätigkeit in Spanien in der Sparte der Kautionsversicherungen zugelassen ist.

2.2. Die für die Geschäftstätigkeit in Spanien zugelassenen Versicherungsgesellschaften müssen darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

2.2.1 Es dürfen keine Rückstände gegenüber der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft der Balearen bzw. ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgrund der Nichtzahlung von Verpflichtungen, die sich aus vorherigen Kautionsversicherungen ergeben, bestehen. Die Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen kann die Zulassung von Kautionsversicherungen ablehnen, die von Einrichtungen gewährt werden, welche die entsprechenden Beträge der Kautionsversicherungen nach Ablauf der Einzahlungsfrist gemäß dem Allgemeinen Steuergesetz für Schulden innerhalb eines freiwilligen Zahlungszeitraums nicht beglichen haben.

2.2.2 Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

2.2.3 Die behördliche Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit darf nicht ausgesetzt oder erloschen sein.

2.2.4 Sie dürfen nicht Gegenstand von besonderen Überwachungsmaßnahmen sein.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist in der Bescheinigung der Kautionsversicherung gemäß Absatz 4 dieses Artikels zu bekunden.

2.3. Der Kautionsversicherungsvertrag muss folgende Merkmale haben:

2.3.1 Die Person, welche die Sicherheit hinterlegt, gilt als Versicherungsnehmer und die Verwaltung der Autonomen Gemeinschaft der Balearen als Versicherte.

2.3.2 Es muss ausdrücklich festgehalten werden:

a) Dass die Einrichtung gesamtschuldnerisch haftet, was bedeutet, dass sie auf Einreden der Vorausklage hinsichtlich der Zwangsvollstreckung und auf Einreden der Teilhaftung verzichtet.

b) Dass die Zahlungsverpflichtung auf erste Anforderung der Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen hin gewährt wird, was bedeutet, dass sie auf die Einrede der Vorausklage hinsichtlich der Rangfolge verzichtet, auch gegen den Widerstand des Versicherungsnehmers.

c) Dass der Versicherer gegen den Versicherten nicht die Einreden geltend machen darf, die ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer zustehen könnten.

d) Dass die Nichtzahlung der Prämie, unabhängig davon, ob es sich um die einzige, die erste oder nächste Prämie handelt, den Versicherer nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, noch darf dieser aufgelöst oder die Deckung ausgesetzt werden, noch ist der Versicherer von seiner Verpflichtung befreit, wenn er die Sicherheit einlösen muss.

e) Dass die Kautionsversicherung auf unbestimmte Zeit läuft und gültig ist, bis die Generaldirektion für Staatskasse, Finanzpolitik und Finanzvermögen die in Absatz 4 genannte Bescheinigung zurückgibt.

2.4. Die Sicherheit ist in Form einer Einzelbescheinigung mit dem gleichen Umfang und den gleichen Sicherheiten zu hinterlegen, wie sie sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Die Bescheinigungen müssen durch Bevollmächtige der Gesellschaft mit ausreichender Vollmacht zur Verpflichtung der Gesellschaft unterschrieben sein.

Die Vertretung muss von der Anwaltschaft der Autonomen Gemeinschaft der Balearen vor der Eintragung der Sicherheit überprüft werden.

**Artikel 9. Höhe der Sicherheiten**

1. Inhaberunternehmen von Spielsalons, in denen eigene Automaten betrieben werden, sowie Betreiberunternehmen von Spielautomaten müssen unter den in vorstehenden Artikeln dargelegten Bedingungen eine Sicherheit hinterlegen, deren Höhe jeweils an die Anzahl der gültigen Betriebsgenehmigungen anzupassen ist:

a) Bis 50 Automaten: 30 000 €.

b) Bis 100 Automaten: 60 000 €.

c) Bis 200 Automaten: 120 000 €.

d) Bis 300 Automaten: 180 000 €.

e) Bis 1 000 Automaten: 600 000 €.

f) Mehr als 1 000 Automaten: 60 000 € zusätzlich pro angefangene 100 weitere Automaten.

2. Spielkasinos sind nicht verpflichtet, die vorstehend genannte Sicherheit zu hinterlegen, sofern der Betrag den in Artikel 14.1 des Erlasses 41/2017 vom 25. August 2017 zur Verabschiedung der Verordnung über Spielkasinos der Autonomen Gemeinschaft der Balearen festgelegten Betrag nicht übersteigt. Andernfalls entspricht die Höhe der zu hinterlegenden Kaution der Differenz zwischen beiden Beträgen.

**DRITTER TITEL**

**Spielautomaten**

**Kapitel I. Definitionen und Klassifizierung der Automaten**

**Artikel 10. Klassifizierung von Spielautomaten**

1. Die Spielautomaten werden wie folgt klassifiziert:
2. Unterhaltungsautomaten mit Gewinn bzw. Automaten des Typs B.
3. Glücksspielautomaten bzw. Automaten des Typs C.
4. Automaten mit Gewinn bzw. Automaten des Typs D.
5. Die Spielautomaten können Einzelspieler- oder Mehrplatz-Automaten sein. Es handelt sich um Mehrplatz-Automaten, wenn sie unter Einhaltung der technischen Eigenschaften der einzelnen Automatentypen über mehrere Spielerplätze verfügen und die Möglichkeit bieten, gleichzeitig oder unabhängig voneinander am Spiel teilzunehmen. Diese Automaten sind von einer einzigen Betriebsgenehmigung abgedeckt.

Mehrplatz-Automaten können verschiedene Aufstellungskonfigurationen aufweisen, die in den Zulassungsunterlagen des Modells enthalten sein müssen, wobei in jedem Fall ein für alle Spieler gemeinsames Hauptspiel oder ein gemeinsamer Preis oder Jackpot enthalten sein muss.

Mehrplatz-Automaten des Typs B dürfen nicht mehr als 14 Spielplätze aufweisen.

1. Die Spielautomaten können gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Verordnung zusammengeschaltet sein.
2. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten als Mehrspiel-Automaten diejenigen Automaten, die unter Einhaltung der technischen Eigenschaften der einzelnen Automatentypen aus einem einzigen Automaten bestehen und die Möglichkeit bieten, in ein und demselben Automaten mehrere, verschiedene Spiele zu installieren. Jedes dieser Spiele muss vorab im Rahmen der Modellzulassung genehmigt worden sein.

**Artikel 11. Allgemeine Verbote**

Folgende Spielautomaten dürfen weder zugelassen noch betrieben werden:

a) Spielautomaten, bei deren Nutzung Bilder, Botschaften oder Gegenstände, welche die Erziehung von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen können, oder die Durchführung bzw. Darstellung von Handlungen, die für sie ungeeignet sein können, zum Einsatz kommen.

b) Spielautomaten, in denen Gewalt und Straftaten oder Diskriminierungen jeglicher Art verherrlicht werden und die insbesondere rassistische, sexistische oder pornographische Elemente enthalten.

c) Spielautomaten, die im Allgemeinen Botschaften vermitteln, welche den in der spanischen Verfassung und in der übrigen Rechtsprechung anerkannten Rechten entgegenstehen.

**Artikel 12. Definition von Spielautomaten des Typs B bzw. von Unterhaltungsautomaten mit Gewinn**

1. Als Spielautomaten des Typs B bzw. Unterhaltungsautomaten mit programmiertem Gewinn, nachstehend als Typ B bezeichnet, gelten jene Automaten, bei denen der Benutzer gegen Zahlung eines Preises für eine Spielpartie oder einen Spielzug eine bestimmte Nutzungszeit bzw. Spielzeit sowie ggf. einen Bargewinn in Übereinstimmung mit dem Spielprogramm erhält.

2. Spielautomaten des Typs B bzw. Unterhaltungsautomaten werden in die folgenden Untertypen eingeteilt:

1. Spielautomaten des Typs B1 bzw. Unterhaltungsautomaten mit Gewinn: Automaten, bei denen der Benutzer gegen Zahlung eines Preises für eine Spielpartie eine bestimmte Spielzeit und ggf. einen Bargewinn erhält, der auf der Grundlage eines genehmigten Gewinnplans und einer genehmigten Mindestauszahlungsquote beschränkt ist.
2. Spielautomaten des Typs B2 bzw. Sonderautomaten in Spielsalons, Bingohallen und Spielkasinos: Automaten, die ggf. höhere Bargewinne als Automaten des Typs B1 gewähren.
3. Spielautomaten des Typs B3 bzw. Automaten zur ausschließlichen Aufstellung in Spielsalons: Automaten, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Voraussetzungen eine bestimmte Spielzeit und in Übereinstimmung mit dem vorab festgelegten Gewinnprogramm ggf. einen höheren Bargewinn als Automaten des Typs B1 und B2 gewähren.
4. Spielautomaten des Typs B4 zur ausschließlichen Aufstellung in Bingohallen: Automaten, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten technischen Anforderungen und Voraussetzungen ggf. Bargewinne entsprechend dem Anteil am Wetteinsatz aller spielenden Personen oder aber in Übereinstimmung mit dem vorab festgelegten Gewinnprogramm gewähren.

3. Die technischen Anforderungen und Voraussetzungen für diese Spielautomaten sowie ihre Gewinne werden in den nachfolgenden Artikeln dieser Verordnung erläutert.

4. Für die Durchführung von Spielpartien sowie die Auszahlung der Gewinne an die Spieler können alle Ein- und Auszahlungsmittel verwendet werden, die gemäß der geltenden Gesetzgebung zulässig sind, sofern sie von der Generaldirektion für Handel und Unternehmen vorab genehmigt wurden. Die Automaten können mit Münzgeräten, welche Münzen oder Scheine einer legalen Währung akzeptieren, sowie anderen ordnungsgemäß genehmigten Datenträgern bzw. Vorrichtungen für Ein- und Auszahlungen auf elektronischem oder telematischem Wege ausgestattet sein.

**Artikel 13. An Spielautomaten des Typs B angebotene Spiele**

Es können Spielautomaten des Typs B zugelassen werden, an denen unter Einhaltung der Anforderungen gemäß den Artikeln 14 ff. dieser Verordnung Spiele angeboten werden, die im eigenen Speicher und in der internen Programmierung enthalten sind. Diese Spielautomaten dürfen höchstens fünfzig zugelassene Spiele umfassen.

**Artikel 14. Technische Anforderungen an Spielautomaten des Typs B**

Um zugelassen und in das entsprechende Register eingetragen zu werden, müssen Spielautomaten des Typs B abgesehen von den spezifischen Anforderungen an die einzelnen Untertypen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Spieler beginnt die Spielpartie, indem er den Einschaltknopf bzw. Einschalthebel betätigt. Erfolgt die Betätigung nicht innerhalb von fünf Sekunden, kann der Automat das Spiel selbsttätig beginnen.

2. Der Automat muss über einen Sperrmechanismus verfügen, der die Einzahlung des Preises für die Spielpartie verhindert, wenn im Auszahlungsreservefach nicht ausreichend Geld zur Auszahlung eines der programmierten Gewinne enthalten ist. In diesem Fall gibt der Automat das eingezahlte Geld automatisch zurück.

3. Es werden deutlich sichtbar folgende Hinweise angezeigt:

a) Das Benutzungsverbot für Minderjährige.

b) Übermäßiges Spielen schadet der Gesundheit und kann zu Spielsucht führen.

c) Die Spielregeln, die Beschreibung der Gewinnkombinationen mit den entsprechenden Gewinnbeträgen, die Mindestquote der Gewinnauszahlung sowie die Automatenkategorie.

4. Der elektronische Speicher des Automaten, welcher das Spiel bestimmt, darf nicht geändert oder manipuliert werden können.

5. Die Automaten müssen über eine unabhängige Stromversorgung verfügen, welche den Speicherinhalt bei einer Abschaltung oder Unterbrechung der Energieversorgung sichert und ggf. die Wiederaufnahme des Programms an derselben Stelle wie vor der Unterbrechung ermöglicht.

6. Im Falle von Spielen, bei denen ein Bildschirm oder analoge physische Elemente verwendet werden, die per Videosignal oder durch ähnliche Systeme gesteuert werden, können die Angaben zu den Gewinnkombinationen und Gewinnplänen auf der Hardware ausgegeben werden.

**Artikel 15. Spezifische Anforderungen an Spielautomaten des Typs B1.**

Jedes Modell eines Spielautomaten des Typs B1 muss darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Der Höchstpreis für eine Spielpartie beträgt 0,20 Euro, wobei die Möglichkeit besteht, eine kumulierte Anzahl von Spielpartien gleichzeitig durchzuführen, deren Gesamtwert 1 Euro nicht übersteigt.

b) Der Höchstgewinn, den diese Automaten ausgeben können, beträgt 500 Euro.

c) Das Spielprogramm darf keinerlei Verknüpfung oder Abfolge von Gewinnen auslösen, die zum Erhalt eines Geldbetrags über dem festgelegten Höchstgewinn führt.

d) Jeder Automat des Typs B1 muss so programmiert und betrieben werden, dass in jedem Zyklus von höchstens 40 000 aufeinanderfolgenden Spielpartien die Gewinnquote mindestens 70 % des Wertes der durchgeführten Spielpartien beträgt. Als Zyklus versteht sich die Gesamtheit der nacheinander ablaufenden Spiele, die das Spielprogramm zur Ermittlung der Gewinnauszahlungsquote festlegen muss.

e) Die durchschnittliche Dauer jeder Spielpartie darf nicht unter 3 Sekunden liegen, wobei nicht mehr als 600 Spielpartien innerhalb von 30 Minuten möglich sein dürfen. Hinsichtlich ihrer Dauer wird die gleichzeitige Durchführung mehrerer Spielpartien als einfache Spielpartie gewertet.

f) In den Automaten dürfen keine akustischen Vorrichtungen installiert sein, die den Zweck haben, als Lockmittel zu dienen oder die Aufmerksamkeit von Personen anzuziehen, wenn die Automaten nicht in Betrieb sind.

g) Die Automaten müssen über die in den Artikeln 31 und 32 dieser Verordnung geregelten Zähler und Sicherheitsvorrichtungen verfügen.

**Artikel 16. Spezifische Anforderungen an Spielautomaten des Typs B2 bzw. Sonderautomaten für Spielsalons, Bingohallen und Spielkasinos**

Jedes Modell eines Spielautomaten des Typs B2 muss abgesehen von den in Artikel 14 festgelegten allgemeinen Anforderungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Der Höchstpreis für eine Spielpartie beträgt 0,20 Euro, wobei die Möglichkeit besteht, eine kumulierte Anzahl von Spielpartien gleichzeitig durchzuführen, deren Gesamtwert 1 Euro nicht übersteigt.

b) Der Höchstgewinn, den diese Automaten ausgeben können, beträgt 1 000 Euro.

c) Das Spielprogramm darf keinerlei Verknüpfung oder Abfolge von Gewinnen auslösen, die zum Erhalt eines Geldbetrags über dem festgelegten Höchstgewinn führt.

d) Der Spielautomat muss so programmiert und betrieben werden, dass in jedem Zyklus von höchstens 40 000 aufeinanderfolgenden Spielpartien die Gewinnquote mindestens 70 % des Wertes der durchgeführten Spielpartien beträgt.

e) Als Zyklus versteht sich die Gesamtheit der nacheinander ablaufenden Spiele, die das Spielprogramm zur Ermittlung der Gewinnauszahlungsquote festlegen muss.

f) Die durchschnittliche Dauer jeder Spielpartie darf nicht unter 3 Sekunden liegen, wobei nicht mehr als 600 Spielpartien innerhalb von 30 Minuten möglich sein dürfen.

g) Hinsichtlich ihrer Dauer wird die gleichzeitige Durchführung mehrerer Spielpartien als einfache Spielpartie gewertet.

h) In den Automaten können akustische Vorrichtungen installiert sein.

i) Die Automaten müssen über die in den Artikeln 31 und 32 dieser Verordnung geregelten Zähler und Sicherheitsvorrichtungen verfügen.

**Artikel 17. Spezifische Anforderungen an Spielautomaten des Typs B3 bzw. Automaten zur ausschließlichen Aufstellung in Spielsalons**

Jedes Modell eines Spielautomaten des Typs B3 muss abgesehen von den in Artikel 14 festgelegten allgemeinen Anforderungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Der Höchstpreis für eine Spielpartie beträgt 0,20 Euro, wobei die Möglichkeit besteht, eine kumulierte Anzahl von Spielpartien gleichzeitig durchzuführen, deren Gesamtwert 3 Euro nicht übersteigt.

b) Der Höchstgewinn, den diese Automaten ausgeben können, beträgt 3 000 Euro.

c) Das Spielprogramm darf keinerlei Verknüpfung oder Abfolge von Gewinnen auslösen, die zum Erhalt eines Geldbetrags über dem festgelegten Höchstgewinn führt.

d) Jeder Automat des Typs B3 muss so programmiert und betrieben werden, dass in jedem Zyklus von höchstens 120 000 aufeinanderfolgenden Spielpartien die Gewinnquote mindestens 80 % des Wertes der durchgeführten Spielpartien beträgt.

e) Die durchschnittliche Dauer jeder Spielpartie darf nicht unter 3 Sekunden liegen, wobei nicht mehr als 600 Spielpartien innerhalb von 30 Minuten möglich sein dürfen.

f) In den Automaten können akustische Vorrichtungen installiert sein.

g) Die Automaten müssen über die in den Artikeln 31 und 32 dieser Verordnung geregelten Zähler und Sicherheitsvorrichtungen verfügen.

h) Die Automaten des Typs B3, die ausschließlich in Spielsalons aufgestellt werden, dürfen keine Bingospiele in ihren verschiedenen Modalitäten umfassen.

**Artikel 18. Spezifische Anforderungen an Spielautomaten des Typs B4 bzw. Automaten zur ausschließlichen Aufstellung in Bingohallen**

1. Jedes Modell eines Spielautomaten des Typs B4 muss abgesehen von den in Artikel 14 festgelegten allgemeinen Anforderungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Der Höchstpreis für eine Spielpartie beträgt 0,20 Euro, wobei die Möglichkeit besteht, eine kumulierte Anzahl von Spielpartien gleichzeitig durchzuführen, deren Gesamtwert 6 Euro nicht übersteigt.

b) Der Höchstgewinn, den diese Automaten ausgeben können, beträgt 6 000 Euro.

c) Für die Zahlung von Einsätzen sowie die Auszahlung der Gewinne an die Spieler können elektronische Prepaid-Karten verwendet werden, die von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß zugelassen wurden.

d) Die durchschnittliche Dauer jeder Spielpartie darf nicht unter 3 Sekunden liegen, wobei nicht mehr als 600 Spielpartien innerhalb von 30 Minuten möglich sein dürfen. Hinsichtlich ihrer Dauer wird die gleichzeitige Durchführung mehrerer Spielpartien als einfache Spielpartie gewertet.

e) Jeder Automat muss auf der Grundlage der Spielstatistik, die sich aus der Gesamtheit aller möglichen Kombinationen ergibt, einen Prozentsatz von mindestens 80 % der Gesamtsumme aller gespielten Einsätze auszahlen.

f) Das an dem Automaten gespielte Bingospiel muss computergestützt und ohne Beteiligung des Personals der Bingohalle durchgeführt werden.

g) Der Automat darf keinesfalls Spielkarten oder sonstige physische Träger aus dem am Automaten gespielten Spiel für eine externe Nutzung durch den Spieler ausgeben.

h) Für die Durchführung des Spiels sind videosignalgesteuerte Bildschirme oder ähnliche Systeme einzusetzen.

i) Automaten, an denen Bingo gespielt wird, können mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, welche die Option „Extrakugel“ zulässt, wobei der Spieler auf seinen Wunsch hin das bereits im Automaten vorhandene Guthaben einsetzen oder zusätzliches Geld für den Kauf einwerfen kann. Die Option „Extrakugel“ ist immer dann zulässig, wenn sich die Gewinnquote des Automaten nicht ändert und der Höchstgewinn nicht überstiegen wird und wenn der Spieler ordnungsgemäß auf die Kosten jeder „Extrakugel“ hingewiesen wurde. In jeder Spielpartie können nicht mehr als 15 „Extrakugeln“ erworben werden.

j) Die Automaten können über einen einzigen Gewinn- und Guthabenzähler verfügen, damit der Spieler jederzeit den aufgelaufenen Geldbetrag zurückerhalten kann.

2. Das Computersystem muss folgende Elemente und Funktionen aufweisen:

a) Einen Netzwerkserver, der den ständigen Dialog mit den besetzten Nutzerbildschirmen im Hinblick auf die geleisteten Spieleinsätze und die erzielten Gewinne herstellt.

b) Einen Kommunikationsserver, der den Austausch von Informationen zwischen dem Netzwerkserver und dem Zentralserver kanalisiert und gewährleistet.

c) Einen Zentralserver, der alle Daten über geleistete Spieleinsätze und erzielte Gewinne speichert und für die Erstellung von Statistiken und Berichten über die Anzahl der Spielpartien, die verspielten Beträge und die Gewinnkombinationen unter Angabe des Datums und der Uhrzeit verantwortlich ist.

d) Ein computergestütztes Kassensystem, das über einen Geldautomaten verfügt, mit dem die für die Ein- und Auszahlung geeigneten Wertträger oder andere von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß zugelassene Wertträger mit dem von den Spielern gewünschten Geldbetrag aufgeladen und Restbeträge und Endguthaben dieser Karte abgefragt und an die Spieler ausgezahlt werden können. Zu diesem Zweck muss es mit einem Computerprogramm zur Kontrolle und Verwaltung aller durchgeführten Finanztransaktionen ausgestattet sein.

e) Ein Kontrollsystem, das täglich zu Beginn jedes Spieltages den ordnungsgemäßen Betrieb des gesamten Systems überprüft. Treten während des Spieltages Störungen oder Fehler am Server auf, wird das Spiel unterbrochen, und die Spieler erhalten ihre getätigten Einsätze zurück. Vor dem Neustart des Systems ist der ordnungsgemäße Betrieb dieses Systems sowie der Systeme aller anderen Automaten erneut zu überprüfen.

Tritt an einem Automaten eine Störung auf, die nicht unmittelbar behoben werden kann, weshalb der ordnungsgemäße Betrieb des Automaten nicht möglich ist, wird der Automat unverzüglich abgeschaltet und ein entsprechender Hinweis am Automaten angebracht.

f) Es müssen Zähler enthalten sein, welche die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen Funktionen erfüllen. Das Inhaber- oder Betreiberunternehmen der Bingohalle kann jedoch auch im Server der Einrichtung ein von einem zugelassenen Prüflabor genehmigtes Computersystem implementieren, das an die Automaten bzw. Terminals der Spielhalle angeschlossen ist und alle allgemein geforderten Funktionen erfasst.

**Artikel 19. Optionale Vorrichtungen an Spielautomaten des Typs B**

1. Automaten des Typs B, welche die in den vorstehenden Artikeln genannten Anforderungen erfüllen, dürfen mit allen folgenden Vorrichtungen ausgestattet sein, sofern diese in ihrer jeweiligen Zulassung genannt sind:

a) Vorrichtungen, die es dem Spieler erlauben, auf eigenen Wunsch Gewinne einzusetzen, vorausgesetzt, das Spielprogramm gewährleistet die festgelegten Gewinne und Auszahlungsquoten, und die festgelegten Höchstgewinne werden nicht überschritten.

b) Vorrichtungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückhaltung einer gewinnlosen Spielkombination zur Verwendung in einem späteren Spiel.

c) Vorrichtungen, welche die Möglichkeit bieten, mehrere Spielpartien gleichzeitig durchzuführen, sofern die in der vorliegenden Verordnung für die einzelnen Kategorien getroffenen Festlegungen nicht überschritten werden.

d) Vorrichtungen, welche die Zusammenschaltung von Automaten des Typs B ermöglichen.

e) Vorrichtungen, welche die Möglichkeit bieten, verbleibende Beträge aus vorherigen Spielpartien, deren Höhe geringer als der Preis für die Spielpartie ist, nach dem System „Guthaben oder nichts“ zu setzen. In diesem Fall gewährt der Automat in mindestens fünfzig Prozent aller Fälle, in denen gesetzt wird, ein Guthaben in Höhe des Doppelten des verbleibenden und von der spielenden Person gesetzten Betrags.

f) Guthabenzähler und Zähler von Münzen, die nicht für das Spiel bestimmt sind.

Der kumulierte Betrag muss 10 Sekunden, nachdem der Guthabenzähler den Nullstand erreicht hat, automatisch an den Spieler ausgezahlt werden.

h) Gewinnzähler, welcher die erzielten Gewinne kumuliert, wobei der zugelassene Höchstgewinn nicht überschritten werden darf. Bei Erreichen des Höchstbetrags muss der Automat automatisch und ohne Eingreifen des Spielers den kumulierten Betrag auszahlen.

i) Vorrichtungen zur Erhöhung der Gewinnauszahlungsquoten gemäß dieser Verordnung.

**Artikel 20. Allgemeine Anforderungen an die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B und Zusammenschaltungstypen**

1. Spielautomaten des Typs B gemäß dieser Verordnung können in Spielsalons oder Bingohallen der Autonomen Gemeinschaft der Balearen zusammengeschaltet werden, um kumulierte Gewinne anzubieten.

2. Um Spielautomaten des Typs B zusammenschalten zu können, muss das System vorab zugelassen und die Zusammenschaltung der Automaten des Typs B vorab genehmigt werden. Vor der Zulassung muss das Zusammenschaltungssystem von der Generaldirektion für Handel und Unternehmen eingetragen werden.

3. Die Höhe des Gewinns, der erzielt werden kann, verringert nicht die Auszahlungsquote an den einzelnen zusammengeschalteten Automaten.

4. An jedem zusammengeschalteten Automaten muss ausdrücklich auf die Zusammenschaltung und auf den erzielbaren Höchstbetrag hingewiesen werden.

5. Es müssen mindestens drei Maschinen zusammengeschaltet werden.

6. Ein und derselbe Automat kann nur Bestandteil eines zusammengeschalteten Systems in den Spieleinrichtungen und eines zusammengeschalteten Systems zwischen Spieleinrichtungen sein.

7. Sofern die in den vorstehenden Artikeln genannten Anforderungen erfüllt sind, können für die einzelnen Automatentypen folgende Zusammenschaltungstypen genehmigt werden:

1. Zusammenschaltung, bei der ausschließlich Automaten des Typs B1 zusammengeschaltet werden.
2. Zusammenschaltung, bei der ausschließlich Automaten des Typs B2 zusammengeschaltet werden.
3. Zusammenschaltung, bei der Automaten des Typs B1 und des Typs B2 zusammengeschaltet werden. In diesem Fall muss die Zusammenschaltung jederzeit Automaten beider Typen umfassen.
4. Zusammenschaltung, bei der ausschließlich Automaten des Typs B3 zusammengeschaltet werden.
5. Zusammenschaltung, bei der ausschließlich Automaten des Typs B4 zusammengeschaltet werden.
6. Zusammenschaltung, bei der Automaten des Typs B1, B2 und B3 zusammengeschaltet werden, wobei der Gewinn der Zusammenschaltung in diesem Fall auf den kumulierten Gewinn der Automaten des Typs B1 und/oder B2 gemäß Artikel 25 beschränkt ist.

**Artikel 21. Spezifische Anforderungen an die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B1 und des Typs B2**

Die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B1 und des Typs B2 zwischen verschiedenen Spielsalons anhand eines ordnungsgemäß zugelassenen Zusammenschaltungssystems kann unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

1. Der Server muss sich in einem der Spielsalons oder in einer Einrichtung befinden, deren Standort dem Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie mitzuteilen ist.
2. Der Server muss das Zusammenschaltungssystem als Ganzes steuern. Das besagte System muss alle erforderlichen Sicherheitskontrollen umfassen und unbefugte Zugriffe verhindern.
3. Das Zusammenschaltungssystem muss eine ständige Echtzeit-Kommunikation gewährleisten.
4. Das System muss über Adapter verfügen, an denen die Automaten, welche das Zusammenschaltungssystem darstellen, angeschlossen werden.
5. Das System muss über ein internes Netzwerk innerhalb jedes Spielsalons verfügen, welches die Adapter der Automaten mit einem lokalen Server oder Netzwerk-Hub verbindet.
6. Das System muss über ein externes Netzwerk verfügen, welches den Spielsalon mit dem zentralen Zusammenschaltungssystem verbindet.
7. Das System muss über Sichtgeräte verfügen, die an das Netzwerk der einzelnen Spielsalons angeschlossen sind und dazu dienen, jederzeit Auskunft über die Gewinne und den Spielstand des zusammengeschalteten Spiels zu geben.

**Artikel 22. Anforderungen an die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B3 zur ausschließlichen Aufstellung in Spielsalons**

1. Sofern die in Artikel 20 genannten allgemeinen Anforderungen an Spielautomaten des Typs B erfüllt sind, können in ein und demselben Spielsalon Automaten des Typs B3, die ausschließlich für die Aufstellung in Spielsalons vorgesehen sind, zusammengeschaltet werden.
2. Des Weiteren können die in vorstehendem Absatz genannten Automaten zwischen verschiedenen Spielsalons zusammenschaltet werden, sofern die in Artikel 21 genannten technischen Anforderungen erfüllt sind.

**Artikel 23. Anforderungen an die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B4 zur ausschließlichen Aufstellung in Bingohallen**

1. Die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B, die ausschließlich für die Aufstellung in Bingohallen vorgesehen sind, anhand von zugelassenen Zusammenschaltungssystemen kann genehmigt werden, um durch die sukzessive Kumulation eines Teils der Einsätze Gewinnjackpots zu bilden.

2. Der kumulierte Gewinn, welcher nicht zu einer Verringerung der Auszahlungsquote an den einzelnen zusammengeschalteten Automaten führen darf, wird durch die Summe der Höchstgewinne bestimmt, die in der Gesamtheit der zusammengeschalteten Automaten erzielt werden können, wobei in keinem Fall der Betrag von 40 000 Euro überschritten werden darf.

Werden Automaten des Typs B, die ausschließlich für die Aufstellung in Bingohallen vorgesehen sind, zwischen verschiedenen Bingohallen zusammengeschaltet, darf der Höchstbetrag des Jackpots der einzelnen Zusammenschaltungssysteme von Automaten des Typs B, die ausschließlich für die Aufstellung in Bingohallen vorgesehen sind, nicht mehr als das Doppelte des in vorstehendem Absatz festgelegten Grenzwerts (80 000 Euro) betragen. Der kumulierte Gewinn wird durch die Summe der Höchstgewinne bestimmt, die in der Gesamtheit der zusammengeschalteten Automaten erzielt werden können, und darf nicht zu einer Verringerung der Auszahlungsquote an den einzelnen zusammengeschalteten Automaten führen.

3. Für die Zulassung des Systems der Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B, die ausschließlich für die Aufstellung in Bingohallen vorgesehen sind, zwischen verschiedenen Bingohallen muss der Inhaber der Bingo-Einrichtung anhand einer technischen Bescheinigung des mit der Zusammenschaltung betrauten Unternehmens nachweisen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Server muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Balearen befinden.
2. Der Server muss sich in einer der Bingohallen oder einer Einrichtung befinden, deren Standort der für Glücksspiele zuständigen Behörde mitzuteilen ist.
3. Der Server muss das Zusammenschaltungssystem als Ganzes steuern. Das System muss alle erforderlichen Sicherheitskontrollen umfassen und unbefugte Zugriffe verhindern.
4. Das Zusammenschaltungssystem muss eine ständige Echtzeit-Kommunikation gewährleisten.
5. Das System muss über Adapter verfügen, an denen die Automaten, welche das Zusammenschaltungssystem darstellen, angeschlossen werden.
6. Die Einrichtung muss über ein internes Netzwerk innerhalb jeder Bingohalle verfügen, welches die Adapter der Automaten mit einem lokalen Server oder Netzwerk-Hub verbindet.
7. Die Einrichtung muss über ein externes Netzwerk verfügen, das die Bingohalle mit dem zentralen Zusammenschaltungssystem verbindet.
8. Die Einrichtung muss über Sichtgeräte verfügen, die an das Netzwerk der einzelnen Bingohallen angeschlossen sind und dazu dienen, jederzeit Auskunft über die Gewinne und den Spielstand des zusammengeschalteten Spiels zu geben.
9. Die mit dem System zusammengeschalteten Automaten müssen während des Spielverlaufs direkt mit dem Spieler interagieren.

**Artikel 24. Antrag auf Zusammenschaltung**

1. Der Antrag auf Zusammenschaltung muss von dem Betreiberunternehmen und mit Zustimmung des Einrichtungsinhabers gestellt werden.

2. Der Antrag auf Zusammenschaltung muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei ein Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr einzureichen ist.

3. Jedwede Änderung bezüglich der zusammengeschalteten Automaten muss vorab von dem Betreiberunternehmen und mit Zustimmung des Einrichtungsinhabers anhand des Standardformblatts, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie (Generaldirektion für Handel und Unternehmen) verfügbar und in Anhang XXXXXX dieser Verordnung beigefügt ist, beantragt werden, um eine entsprechende behördliche Genehmigung zu erhalten.

4. Der Beschluss über die Genehmigung der Zusammenschaltung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im Register des für Glücksspiele zuständigen Regionalministeriums gefasst. Wurde bis zum Verstreichen dieser Frist kein Beschluss gefasst und mitgeteilt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Nach Erteilung der Genehmigung für die Zusammenschaltung wird diese von Amts wegen in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen eingetragen.

5. Die Inhaber der zusammengeschalteten Spielsalons und Bingohallen sowie das Unternehmen, das die Zusammenschaltung vornimmt und im Register der Glücksspielunternehmen erfasst sein muss, haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche, die sich aus der Organisation, dem Betrieb und der Funktionsweise des Zusammenschaltungssystems ableiten lassen.

**Artikel 25. Gewinne bei Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs B**

1. Wenn sich die zusammengeschalteten Automaten in ein und demselben Spielsalon bzw. in ein und derselben Bingohalle befinden, können die folgenden kumulierten Gewinne angeboten werden:

a) Im Falle von Automaten des Typs B1 und/oder B2: 2 000 Euro.

b) Im Falle von Automaten des Typs B3: 9 000 Euro.

c) Im Falle von Automaten des Typs B4: 40 000 Euro.

2. Wenn Automaten zwischen Einrichtungen desselben Typs zusammengeschaltet werden, können die folgenden kumulierten Gewinne angeboten werden:

a) Im Falle von Automaten des Typs B1 und/oder B2: 6 000 Euro.

b) Im Falle von Automaten des Typs B3: 9 000 Euro.

c) Im Falle von Automaten des Typs B4: 80 000 Euro.

**Artikel 26. Definition von Spielautomaten des Typs C bzw. Glücksspielautomaten**

1. Spielautomaten des Typs C bzw. Glücksspielautomaten sind Automaten, die ausschließlich in Spielkasinos aufgestellt werden dürfen und dem Benutzer gegen Zahlung des Preises für eine Spielpartie eine bestimmte Spielzeit und ggf. einen Gewinn gewähren, der in jedem Fall abhängig vom Zufall ist. Unter Zufall ist zu verstehen, dass das Ergebnis der einzelnen Spielpartien nicht von vorhergehenden oder nachfolgenden Kombinationen oder Ergebnissen abhängt.

2. Ebenfalls Spielautomaten des Typs C sind solche, die ein Spielen von Spielen ermöglichen, die ausschließlich in elektronischen Spielkasinos gespielt werden und ausschließlich vom Zufall abhängen. Für diese Automaten müssen mindestens dieselben Spielregeln und dieselben Bargewinne und Wetten gelten, die für die verschiedenen, ausschließlich in Spielkasinos gespielten Spiele im Glücksspiel- und Wettkatalog festgelegt werden, wobei die materiellen und personellen Elemente, die im Glücksspiel- und Wettkatalog genannt werden, nicht anwendbar sind.

**Artikel 27. Spezifische Anforderungen an die Zulassung von Spielautomaten des Typs C**

Für die Zulassung von Spielautomaten des Typs C müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Der Preis der Spielpartie wird im Zulassungsbeschluss für das Modell festgelegt.

Es können Mehrfachautomaten zugelassen werden, bei denen der Kunde den Preis der Spielpartie nach eigenem Belieben wählen kann.

Darüber hinaus kann die Generaldirektion für Handel und Unternehmen als Ersatz für gesetzliche Zahlungsmittel oder Spielchips, die vom Benutzer bei seiner Kasse eingetauscht werden müssen, exklusiv für jede Einrichtung die Verwendung von Wertträgern oder magnetischen oder elektronischen Karten oder anderen zugelassenen Zahlungs- und Auszahlungsmitteln gestatten.

1. Der Höchstgewinn oder der Gewinn mit dem höchsten Wert, den Automaten des Typs C in einer Spielpartie ausgeben können, wird für jedes Modell im entsprechenden Zulassungsbeschluss festgelegt und im Gewinnplan jedes Automaten abhängig von der Gewinnkombination genannt.

Des Weiteren können Automaten des Typs C zugelassen werden, die als Zusatzvorrichtung über einen Mechanismus verfügen, der zur Schaffung von Jackpots oder Sondergewinnen die Kumulation eines Prozentsatzes der eingesetzten Summen ermöglicht.

1. Die Mindestdauer einer Spielpartie wird in der Zulassung des Automaten festgelegt.
2. Der Automat muss so konzipiert sein und betrieben werden, dass auf der Grundlage der Spielstatistik, die sich aus der Gesamtheit aller möglichen Kombinationen ergibt, ein Prozentsatz von mindestens 80 % der Gesamtsumme aller gespielten Einsätze in Form von Gewinnen an die Spieler ausgegeben wird.

Falls der Automat so konzipiert ist, dass ein Prozentsatz der eingesetzten Beträge für die Schaffung von Jackpots oder Sondergewinnen kumuliert wird, ist diese Kumulation zuzüglich zu dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Prozentsatz zu verstehen.

Es können Automaten zugelassen werden, die über Vorrichtungen zur Erhöhung der Auszahlungsquote verfügen.

1. Sie können über einen Mechanismus für die automatische Ausgabe der erzielten Gewinne verfügen, ohne dass der Spieler eingreifen muss.
2. Die Gewinne müssen in einem gesetzlichen Zahlungsmittel ausgegeben werden, sofern keine ausdrückliche Genehmigung für die Verwendung von Spielchips oder Karten gemäß den Bestimmungen in Abschnitt a) dieses Artikels vorliegt.
3. Auf der Vorderseite oder ggf. auf dem Videobildschirm der Automaten muss in grafischer und schriftlicher Form gut sichtbar auf Folgendes hingewiesen werden:
4. Spielregeln.
5. Beschreibung der Gewinnkombinationen.
6. Hinweis auf die Wertarten der Münzen, Spielchips oder Karten, die angenommen werden.
7. Gewinnbetrag für die einzelnen Spielpartien.
8. Hinweis, dass der Automat keine Münzen ausgibt oder wechselt, aber für nachfolgende Spielpartien ansammelt, sodass das eingeworfene Geld zum Spielen verwendet wird.
9. Hinweis darauf, dass Glücksspiel süchtig machen kann.
10. Die Automaten müssen über die in Artikel 31 dieser Verordnung vorgesehenen Zähler verfügen.

Die Installation dieser Zähler ist nicht vorgeschrieben, wenn die Einrichtung, in der diese Automaten aufgestellt sind, über ein vorab genehmigtes zentrales Computersystem verfügt, an das die Automaten angeschlossen sind.

**Artikel 28. Allgemeine Anforderungen an die Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs C**

Spielautomaten des Typs C können zusammengeschaltet werden, um einen Sondergewinn oder einen „Superjackpot“ auszugeben, der durch die Summe der „Jackpot“- oder Sondergewinne der zusammengeschalteten Automaten des Typs C gebildet wird. Des Weiteren können Automaten des Typs C zusammengeschaltet werden, um Sondergewinne auszugeben, die der Spieler allein durch den Umstand der Nutzung eines zusammengeschalteten Automaten und unabhängig von der Erzielung einer Gewinnkombination oder der Höhe des getätigten Einsatzes erhalten kann.

Für die Zusammenschaltung von Automaten des Typs C sind eine vorherige Zulassung des Systems und eine vorherige behördliche Genehmigung der Zusammenschaltung erforderlich.

Es müssen mindestens drei Maschinen zusammengeschaltet werden.

Es können Automaten zusammengeschaltet werden, die in verschiedenen Bereichen oder Räumen ein und desselben Spielkasinos und ggf. auch in einem Nebenraum aufgestellt sind.

Das Zusammenschaltungssystem muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Server muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Balearen befinden.
2. Der Server muss sich in einem der Räume oder in einer Einrichtung befinden, deren Standort der zuständigen Behörde mitzuteilen ist.
3. Der Server muss das Zusammenschaltungssystem als Ganzes steuern. Das System muss alle erforderlichen Sicherheitskontrollen umfassen und unbefugte Zugriffe verhindern.
4. Das Zusammenschaltungssystem muss eine ständige Echtzeit-Kommunikation gewährleisten.
5. Das System muss über Adapter verfügen, an denen die Automaten, welche das Zusammenschaltungssystem darstellen, angeschlossen werden.
6. Das System muss über ein internes Netzwerk in jedem Raum verfügen, welches die Adapter der Automaten mit einem lokalen Server oder Netzwerk-Hub verbindet.
7. Das System muss über ein externes Netzwerk verfügen, welches den Raum mit dem zentralen Zusammenschaltungssystem verbindet.
8. Das System muss über Sichtgeräte verfügen, die an das Netzwerk der einzelnen Räume angeschlossen sind und dazu dienen, jederzeit Auskunft über die Gewinne und den Spielstand des zusammengeschalteten Spiels zu geben.
9. Der Gewinnbetrag ist deutlich auszuweisen, wobei keinerlei Werbung außerhalb der Einrichtung erfolgen darf. Ebenso muss an jedem zusammengeschalteten Automaten gut sichtbar darauf hingewiesen werden.

**Artikel 29. Antrag auf Zusammenschaltung von Spielautomaten des Typs C**

1. Der Antrag auf Zusammenschaltung muss von dem Inhaber der Einrichtung gestellt werden. Er muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei ein Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr einzureichen ist.

2. Jedwede Änderung bezüglich der zusammengeschalteten Automaten muss vorab von dem Einrichtungsinhaber anhand des Standardformblatts, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und in Anhang XXXXXX dieser Verordnung beigefügt ist, beantragt werden, um eine entsprechende behördliche Genehmigung zu erhalten.

3. Der Beschluss über die Genehmigung der Zusammenschaltung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im Register des für Glücksspiele zuständigen Regionalministeriums gefasst. Wurde bis zum Verstreichen dieser Frist kein Beschluss gefasst und mitgeteilt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Nach Erteilung der Genehmigung für die Zusammenschaltung wird diese von Amts wegen in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen eingetragen.

**Artikel 30. Münzfächer**

1. Spielautomaten des Typs C müssen mit zwei internen Münzfächern ausgestattet sein:

a) Dem Auszahlungsreservefach, in dem Geld oder Chips für die automatische Gewinnauszahlung vorgehalten werden.

b) Dem Gewinnspeicher, in dem Geld oder Chips vorgehalten werden, die der Automat nicht für die automatische Gewinnauszahlung verwendet, und der sich in einem von allen anderen Fächern des Automaten mit Ausnahme der Geldzufuhr getrennten Bereich befinden muss.

In Automaten, welche für die Auszahlung von Gewinnen ausschließlich elektronische oder magnetische Karten verwenden, die zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung gegen gesetzliche Zahlungsmittel eingetauscht werden können, müssen die oben genannten Fächer nicht installiert sein.

2. Wenn der Gewinn die Kapazität des Auszahlungsreservefachs übersteigt, können dem Benutzer die Gewinne manuell von einem Angestellten der Spielhalle ausgezahlt werden, wobei die Automaten in diesem Fall über eine optische und/oder akustische Signalvorrichtung verfügen müssen, die sich automatisch einschaltet, wenn der Benutzer den besagten Gewinn erzielt. In den Automaten muss darüber hinaus ein Sperrmechanismus vorhanden sein, der im vorstehend beschriebenen Fall verhindert, dass ein Benutzer den Automaten weiter betätigt, bevor der Gewinn ausgezahlt und der Automat vom Servicepersonal der Bingohalle entsperrt worden ist.

3. Es können Automaten zugelassen werden, die über Mechanismen zur Kumulation von erzielten Gewinnen in Form von Guthaben zugunsten des Spielers verfügen, wobei der Spieler jederzeit die Möglichkeit haben muss, sich das kumulierte Guthaben auszahlen zu lassen.

**Kapitel II. Gemeinsame Bestimmungen für Spielautomaten der Typen B und C**

**Artikel 31. Zähler und Signalvorrichtungen**

1. ´Spielautomaten des Typs B und C müssen über Zähler verfügen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie müssen eine unabhängige Ablesung durch die Verwaltungsbehörden ermöglichen.

b) Der Automat, in dem sie installiert sind, muss gekennzeichnet sein.

c) Sie müssen verschlossen und gegen jegliche Manipulation geschützt sein.

d) Sie müssen Angaben zur Anzahl der durchgeführten Spielpartien und zu den erzielten Gewinnen erfassen und speichern.

e) Sie müssen die gespeicherten Daten im Datenspeicher erhalten, auch wenn der Automat ausgeschaltet ist, und im Falle einer Störung oder der Abschaltung des Zählers die Benutzung des Automaten verhindern.

2. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss anhand einer Bescheinigung von Einrichtungen oder Laboren nachgewiesen werden, die von der für die Durchführung technischer Prüfungen zuständigen Behörde zugelassen wurden.

3. Die Installation der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zähler ist für Automaten des Typs B2, B3, B4 und C nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung, in der die Automaten aufgestellt sind, über ein mit den Automaten verbundenes Computersystem verfügt, das die für die Zähler geltenden Anforderungen erfüllt und von der Generaldirektion für Handel und Unternehmen genehmigt wurde.

4. Automaten des Typs B2, B3, B4 und C können über eine optische Signalvorrichtung verfügen, die automatisch aktiviert wird, wenn die Automaten für kurze Reparaturen, zur Auffüllung der Fächer oder aus einem anderen Grund geöffnet werden.

Darüber hinaus können die Automaten über eine optische Signalvorrichtung, mit der der Spieler das Servicepersonal der Halle verständigen kann, sowie über eine Signalleuchte zur Bestätigung, dass die Zahlung vom Automaten akzeptiert wurde, verfügen.

5. In Automaten des Typs B oder C installierte Zähler unterliegen den in der geltenden einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen messtechnischen Kontrollen.

**Artikel 32. Sicherheitsvorrichtungen**

1. Spielautomaten des Typs B und C müssen folgende Sicherheitsvorrichtungen aufweisen:

a) Vorrichtungen, die den Automaten automatisch abschalten, wenn die Zähler den Durchlauf der Münzen nicht mehr registrieren und kumulieren oder wenn die Zähler nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren.

b) Vorrichtungen, welche die Manipulation der Zähler verhindern, den Datenspeicher der Automaten auch bei Unterbrechung der Stromversorgung erhalten und die Wiederaufnahme der Spielpartie an derselben Stelle wie zum Zeitpunkt der Unterbrechung ermöglichen.

c) Vorrichtungen, die verhindern, dass der Benutzer Münzen oder Banknoten mit einem Wert einführen, der den für die einzelnen Automatentypen festgelegten Höchstbetrag übersteigt, oder die überzählig eingeführtes Geld automatisch zurückgeben.

2. Walzenspielautomaten müssen außerdem über folgende Vorrichtungen verfügen:

a) Eine Vorrichtung, welche die Walzendrehung und ggf. den Gewinnauszahlungsvorgang zu Ende führt, wenn der Automat wieder mit Strom versorgt wird.

b) Eine Vorrichtung, welche den Automaten automatisch abschaltet, wenn sich die Walzen nicht frei drehen.

c) Eine Vorrichtung, welche die Drehzahl von mindestens zwei Walzen oder Trommeln, und dabei zwingend mindestens der ersten, nach dem Zufallsprinzip ändert, um statistisch vorkommende Wiederholungen bei den Walzenautomaten auszuschließen.

**TITEL IV**

**ZULASSUNG VON MODELLEN VON SPIELAUTOMATEN, SPIELEN UND SPIELGERÄTEN**

**Kapitel I. Verfahren der Zulassung und Eintragung von Modellen von Spielautomaten, Spielen und Spielgeräten.**

**Artikel 33. Zulassung von Spielautomatenmodellen**

1. Für die Herstellung, die Einfuhr, die Vermarktung, die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten des Typs B und C auf dem Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearen muss das entsprechende Modell vorab zugelassen und im Allgemeinen Glücksspielregister eingetragen worden sein.

2. Die Zulassung berechtigt die Inhaber, im Rahmen der geltenden staatlichen Vorschriften Automaten herzustellen und zu verkaufen, welche über besagte Zulassungen verfügen und die übrigen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, sofern die betreffenden Inhaber im genannten Register eingetragen sind.

3. Spielautomaten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig vermarktet werden, sowie Spielautomaten, die aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums und der Türkei stammen und dort rechtmäßig vermarktet werden, können zugelassen werden, sofern die Vorabprüfungen und -tests zur Feststellung der technischen und funktionalen Eigenschaften durchgeführt wurden und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Genauigkeit, Sicherheit, Tauglichkeit und Eignung erfüllt sind.

Es können auch von den zuständigen Behörden des Staates oder anderer Autonomer Gemeinschaften zugelassene Modelle von Amts wegen einsetzbar sein und eingetragen werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

4. Die Zulassung zur Herstellung eines eingetragenen Modells darf nur übertragen werden, wenn der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger im entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters eingetragen sind, wobei die Übertragung anhand der entsprechenden Nachweise der für die Verwaltung von Glücksspielen zuständigen Behörde zu melden ist. Die Behörde setzt sich bezüglich des jeweiligen Modells ausschließlich mit dem Inhaber der Eintragung ins Benehmen.

5. Es werden keine Automatenmodelle mit derselben Bezeichnung wie bereits eingetragene Modelle zugelassen, es sei denn, der Antragsteller belegt die Eintragung in seinem Namen zu einem früheren Zeitpunkt beim Patent- und Markenamt, wobei nach Einleitung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens die vorhergehende Zulassung und Eintragung gelöscht werden. Es können jedoch die Namen von früheren Modellen wiederverwendet werden, sobald deren Zulassung und Eintragung gelöscht wurden.

6. Des Weiteren dürfen keine Modelle von Automaten zugelassen werden, bei deren Nutzung Bilder, Botschaften oder Gegenstände, welche die Erziehung von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen können, welche direkt oder indirekt den geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen und welche insbesondere Gewalt und Straftaten oder Diskriminierungen jeglicher Art verherrlicht werden und welche rassistische, sexistische oder pornographische Elemente enthalten.

7. Die Automaten müssen dem Benutzer zuverlässige, wirksame und hinreichende Informationen über die wesentlichen Eigenschaften zur Verfügung zu stellen, weshalb die Anweisungen für die ordnungsgemäße Anwendung in einer Sprache der Autonomen Gemeinschaft der Balearen verfasst sein müssen und zusätzlich in einer anderen Sprache angegeben werden können.

8. Spielautomaten müssen so hergestellt und aufgestellt sein, dass die körperliche Unversehrtheit aller Benutzer gewährleistet ist, und eine CE-Kennzeichnung aufweisen, wonach sie den geltenden Vorschriften entsprechen.

**Artikel 34. Antrag auf Zulassung von Spielautomatenmodellen des Typs B und C**

1. Der Antrag auf Zulassung von Spielautomatenmodellen des Typs B und C muss durch den Hersteller anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

1. Datenblatt mit folgendem Inhalt:

a.1) So viele scharfe Farbfotografien von der Außenseite des Automaten, wie erforderlich.

a.2) Handelsbezeichnung des Modells.

a.3) Name des Herstellers, Nummer der Eintragung im Glücksspielregister, Angaben zum ausländischen Hersteller sowie Nummer und Datum der Einfuhrlizenz, es sei denn, es handelt sich um Automaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, bei denen die Benennung der für die Vermarktung verantwortlichen Person ausreichend ist.

a.4) Abmessungen des Automaten.

1. Beschreibung der Art der Nutzung und des Spiels, die Folgendes enthalten muss: Preis pro Spielpartie und mögliche Einsätze, Gewinnplan unter Angabe der verschiedenen Gewinne, die der Automat gewähren kann, und unter Spezifizierung des Höchstgewinns pro Spielpartie und der Sondergewinne bzw. Jackpots, die gewährt werden können, Gewinnauszahlungsquote unter Spezifizierung des Zyklus, in dem diese berechnet wird, und sonstige Mechanismen und Vorrichtungen des Automaten; Pläne des Automaten und dessen Elektrik samt Nachweis der Einhaltung der elektrotechnischen Verordnung für Niederspannungsanlagen (Reglamento electrotécnico de baja tensión) sowie ggf. Pläne der elektrischen und computertechnischen Elemente und EG-Konformitätserklärung zum Nachweis der Einhaltung der geltenden einschlägigen Vorschriften, unterzeichnet von einem qualifizierten Techniker.
2. Ggf. ein Exemplar, auf dem das Programm oder die Software des Gegenstands des Antrags gespeichert ist.
3. Bescheinigung der vorherigen Laborprüfungen.
4. Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

2. Bei der Zulassung und Eintragung sind die Bezeichnung des Modells, dessen allgemeine Merkmale und besonderen bzw. optionalen Vorrichtungen sowie die Kenndaten des Herstellers und ggf. des Einfuhrunternehmens anzugeben.

3. Der Beschluss über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im entsprechenden Register gefasst, wobei der Antrag nach Verstreichen dieser Frist ohne Mitteilung stillschweigend als abgelehnt gilt. Es erfolgt eine amtliche Eintragung in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen.

**Artikel 35. Änderung der Zulassung von Spielautomatenmodellen des Typs B und C**

1. Die Hersteller von Spielautomaten können die Änderung von zuvor zugelassenen und im Allgemeinen Glücksspielregister eingetragenen Modellen beantragen.

2. Wenn die beantragte Änderung eine wesentliche Änderung des Modells betrifft, ist die Aufnahme eines neuen Zulassungsverfahrens erforderlich.

Unter einer wesentlichen Änderung ist eine Änderung zu verstehen, die sich direkt auf den Preis der Spielpartie, die Auszahlungsquote, die Geschwindigkeit der Spielpartie oder den Gewinnplan auswirkt und durch ein Labor geprüft werden muss. Eine wesentliche Änderung liegt auch dann vor, wenn neue Spiele zum bereits zugelassenen Modell hinzugefügt bzw. bestehende Spiele geändert werden.

Eine Änderung ist nicht als wesentlich zu betrachten, wenn die Änderung des Spielprogramms vorgenommen wird, um Programmier- oder Funktionsfehler zu beseitigen und andere kleinere Verbesserungen vorzunehmen, wobei eine Bescheinigung eines Labors erforderlich ist, aus der hervorgeht, dass es sich nicht um eine wesentliche Änderung handelt.

Wenn die Änderung erforderlich ist, um ein technisches Problem zum Nachteil der Benutzer bzw. Unternehmen zu lösen, kann die Störung umgehend behoben werden, insbesondere bei in Betrieb befindlichen Spielautomaten, nachdem eine fristgerechte Mitteilung im Register erfasst wurde. Sobald das Problem behoben wurde, muss der Hersteller entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Korrektur einschließlich der Laborbescheinigung vorlegen.

3. Der Antrag auf wesentliche Änderung der im Allgemeinen Glücksspielregister der Autonomen Gemeinschaft der Balearen erfassten Zulassung von Spielautomatenmodellen des Typs B und C muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei die in Artikel 36 genannten Unterlagen einzureichen sind.

4. Die Anträge auf wesentliche Änderung der Zulassung werden innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im entsprechenden Register gefasst, wobei die Anträge nach Verstreichen dieser Frist ohne Mitteilung stillschweigend als abgelehnt gelten.

Bei einem positiven Beschluss über den Antrag auf wesentliche Änderung wird die Eintragung unter derselben Nummer beibehalten, allerdings mit einem zusätzlichen Buchstaben versehen.

**Artikel 36. Zulassung und Eintragung von Spielgeräten**

1. Der Antrag auf Zulassung von Spielgeräten muss durch den Hersteller anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

1. Datenblatt mit folgendem Inhalt:

a.1) Eine scharfe Farbfotografie des zuzulassenden Geräts.

a.2) Handelsbezeichnung des Geräts.

a.3) Name des Herstellers, Nummer der Eintragung im Abschnitt Herstellerunternehmen des Allgemeinen Glücksspielregisters, Angaben zum ausländischen Hersteller sowie Nummer und Datum der Einfuhrlizenz, es sei denn, es handelt sich um Automaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, bei denen die Benennung der für die Vermarktung verantwortlichen Person ausreichend ist.

a.4) Abmessungen des Geräts, das Gegenstand des Antrags ist.

1. Beschreibung der Art der Nutzung, des Spiels und seiner Funktionsweise, die ggf. Pläne der Elektrik samt Nachweis der Einhaltung der elektrotechnischen Verordnung für Niederspannungsanlagen sowie ggf. Pläne der elektrischen und computertechnischen Elemente und eine EG-Konformitätserklärung zum Nachweis der Einhaltung der geltenden einschlägigen Vorschriften, unterzeichnet von einem qualifizierten Techniker, enthalten muss.
2. Ggf. ein Exemplar, auf dem das Programm oder die Software des Gegenstands des Antrags gespeichert ist.
3. Bescheinigung der vorherigen Laborprüfungen.
4. Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

2. Es können ebenfalls Anlagen und Plattformen zugelassen werden, die zusätzlich zum eigentlichen Gehäuse die gesamte elektrische Verkabelung und die übrige Hardware des Automaten enthalten, wobei je nach Automatentyp verschiedene Spiele integriert sein können.

Für die Zulassung der genannten Elemente müssen ein erläuterndes Datenblatt einschließlich Fotos und Abmessungen des Gehäuses oder der Plattform, Pläne der Elektrik samt Nachweis der Einhaltung der elektrotechnischen Verordnung für Niederspannungsanlagen sowie ggf. Pläne der elektrischen und computertechnischen Elemente und eine EG-Konformitätserklärung zum Nachweis der Einhaltung der geltenden einschlägigen Vorschriften, unterzeichnet von einem qualifizierten Techniker, vorgelegt werden.

3. Der Beschluss über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im entsprechenden Register gefasst, wobei der Antrag nach Verstreichen dieser Frist ohne Mitteilung stillschweigend als abgelehnt gilt. Es erfolgt eine amtliche Eintragung in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen.

**Artikel 37. Vorläufige Zulassung von Modellen von Spielautomaten und Spielen. Testautomaten**

1. Um die Marktfähigkeit eines bestimmten Automatenmodells oder eines bestimmten Spiels zu testen, können die Hersteller die vorläufige Eintragung von Modellen oder Spielen von Automaten des Typs B und C und von Spielmaterial beantragen.

Die vorläufige Zulassung berechtigt die Hersteller oder Importeure zum Betrieb von bis zu 10 Automaten in und desselben Modells für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

2. Der Prototyp des Modells oder Spiels eines Automaten, der getestet werden soll, muss die technischen Anforderungen erfüllen und die technischen Merkmale aufweise, die für den betreffenden Automaten- oder Spieltyp gelten.

3. Der Zulassungsantrag für den Test von Modellprototypen muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

1. Technische und Funktionsbeschreibung des Prototyps des Automatenmodells, der getestet werden soll, einschließlich der Pläne und Fotografien aller äußerer Parameter.
2. Erklärung des Herstellerunternehmens des Prototyps, unterzeichnet von dessen gesetzlichem Vertreter, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen für alle Ansprüche haftet, die sich während der Durchführung des Tests entstehen könnten, und dass jede einzelne in diesem Artikel festgelegte Bedingung erfüllt ist.
3. Anzahl der aufzustellenden Automaten.
4. Angabe des Betreiberunternehmens, mit dem der Test durchführt wird.
5. Konformitätsbescheinigung, die vom Betreiberunternehmen und vom Inhaber der Einrichtung, in dem der Test durchgeführt wird, unterzeichnet ist.
6. Verzeichnis der Einrichtungen, in denen der Test durchgeführt wird.
7. Datum des Testbeginns und Testdauer.
8. Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

4. Es können vorläufige Zulassungen von Spielen in bereits aufgestellten Automaten genehmigt werden, wobei zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Unterlagen eine ausdrückliche Einverständniserklärung des Betreiberunternehmens, das Inhaber des Automaten ist, in dem das Spiel integriert wird, unter Angabe der Nummer der Betriebsgenehmigung dieses Automaten einzureichen ist.

5. Nach Ablauf der für die vorläufige Zulassung geltenden Frist müssen die Automaten des Modells entfernt bzw. muss das Spiel durch das bestehende ausgetauscht werden, ungeachtet dessen, dass deren Zulassung beantragt werden kann.

6. Auf die vorläufigen Betriebsgenehmigungen muss gut sichtbar am Automaten hingewiesen werden.

7. Die vorläufigen Betriebsgenehmigungen ermöglichen es nicht, mehr Automaten zu betreiben, als für den jeweiligen Einrichtungstyp festgelegt sind.

8. Der Beschluss über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im entsprechenden Register gefasst, wobei der Antrag nach Verstreichen dieser Frist ohne Mitteilung stillschweigend als abgelehnt gilt. Es erfolgt eine amtliche Eintragung in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen.

**Artikel 38. Widerruf der Zulassung**

1. Die Zulassung eines Modells, Spiels oder Spielgeräts im Allgemeinen Glücksspielregister kann auf Wunsch des Inhabers widerrufen werden, sofern glaubhaft nachgewiesen wird, dass kein Automat des Modells und kein Exemplar des Modells bzw. Spielgeräts auf dem Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Regionalregierung der Balearen (CAIB) in Betrieb ist.

2. Das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie widerruft die Zulassung nach Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens in folgenden Fällen:

1. Wenn nach Erteilung der Zulassung festgestellt wird, dass die Eigenschaften des Modells, Spiels oder Spielgeräts nicht genau den zum Zwecke der Zulassung vorgelegten Unterlagen entsprechen oder dass nicht genehmigte Änderungen an den technischen Elementen vorgenommen wurden, die zu einer Modifikation des Spielverlaufs, der Gewinnbeträge, der Zähler oder der Sicherheitsvorrichtungen des Modells führen, sofern diese Änderungen dem Hersteller zuzuschreiben sind.
2. Durch eine in einem Verwaltungsverfahren im Bereich des Glücksspiels verhängte rechtskräftige Sanktion.
3. Wenn schwerwiegende Gründe öffentlichen Interesses zum Schutz der Erziehung von Kindern und Jugendlichen gemäß der Gesetzgebung über die Fürsorge und den Schutz von Kindern und Jugendlichen dafür sprechen.

3. Der von Amts wegen erfolgte Widerruf einer Zulassung bewirkt ein Verbot der Herstellung und Vermarktung von Automaten des betreffenden Modells, Spiels oder Spielgeräts, und in den in Absatz 2 dargelegten Fällen ist der automatische Widerruf der Betriebsgenehmigungen für die Automaten des jeweiligen Modells gerechtfertigt. Die Frist, innerhalb derer die Automaten des Modells, für das die Zulassung widerrufen wurde, entfernt werden müssen, wird ungeachtet möglicher Haftungsfälle im Widerrufbeschluss festgesetzt und beträgt höchstens drei Monate. Die betreffenden Automaten können innerhalb der genannten Frist von drei Monaten ausgetauscht werden.

Nach dem Widerruf wird die Eintragung in den entsprechenden Abschnitt des Allgemeinen Glücksspielregisters der Balearen von Amts wegen gestrichen.

**Artikel 39. Vorabprüfungen**

1. Alle Modelle von Spielautomaten des Typs B und C sowie ggf. verwendete Zusammenschaltungssysteme, Spiele in Automaten des Typs B und C mit Videosignal sowie sonstige Spielgeräte und Spiele müssen unbeschadet der Festlegungen in Absatz 3 dieses Artikels durch zugelassene Prüfstellen oder -labore geprüft werden, bevor sie zugelassen oder eingetragen werden können.

2. Die zugelassenen Prüfstellen oder -labore müssen Auskunft über die Funktionsweise des Modells geben und insbesondere darüber, ob die Funktionsweise des Automaten, das Spielprogramm und die Gewinnausgabe den technischen Bescheinigungen entsprechen, die in der Funktionsbeschreibung und in den Automatenplänen, die der Hersteller dem Labor zur Verfügung gestellt hat, oder in den auf jeden Fall anwendbaren technischen Vorschriften enthalten sind.

3. Das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie erkennt die durch andere spanische Behörden oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und der Türkei durchgeführten Vorabprüfungen an, sofern ihr die entsprechenden Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden und ein Sicherheitsniveau gewährleistet ist, das mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen vergleichbar ist.

**Kapitel II. Prüflabore**

**Artikel 40. Prüflabore für Spielautomaten und Spielgeräte**

1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung wird unter Prüflabor eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit verstanden, die damit betraut ist zu prüfen, dass die einzelnen Typen von Unterhaltungsautomaten mit programmiertem Gewinn und von Glücksspielautomaten sowie die Spiel- und Wettgeräte mit den technischen Spezifikationen, Merkmalen und Anforderungen übereinstimmen, welche durch die Glücksspielvorschriften festgelegt sind. Die Prüfung muss vor der Zulassung der besagten Geräte stattfinden.

2. Damit die Prüflabore ihre Funktionen ausführen können, ist eine vorherige behördliche Genehmigung unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erforderlich.

**Artikel 41. Anforderungen an die Zulassung als Prüflabor**

1. Die Prüflabore müssen über hinreichende materielle und personelle Ressourcen sowie über die erforderliche technische Kompetenz und finanzielle Solidität verfügen, um ordnungsgemäß sicherstellen zu können, dass sie ihre Funktionen objektiv und unabhängig ausüben können.

2. Das die vorgeschriebene Genehmigung beantragende Labor muss über eine entsprechende Akkreditierung verfügen und diese dem Antrag beilegen, wobei die besagte Akkreditierung von einer Stelle erteilt worden sein muss, welche in Übereinstimmung mit den im Bereich Qualität und industrielle Sicherheit anwendbaren Vorschriften dazu ermächtigt ist.

3. Handelt es sich bei dem Inhaber des Labors um eine private Einrichtung, muss eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Million Euro abgeschlossen werden, um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Einrichtung zu decken.

**Artikel 42. Verfahren der Zulassung als Prüflabor**

1. Der Antrag auf Zulassung als Prüflabor ist anhand des Standardformblatts, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und in Anhang XXXXXX dieser Verordnung beigefügt ist, an das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie zu stellen, wobei der Umfang der beantragten Zulassung zu nennen ist.

2. Der Antrag kann bei allen Registern der Autonomen Gemeinschaft der Balearen, bei der Allgemeinen Staatsverwaltung oder bei einer anderen Stelle gemäß Artikel 16.4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen eingereicht werden.

3. Um die Objektivität und Unabhängigkeit der Labore bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeiten sicherzustellen, müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Dokument, aus dem die Bezeichnung der Einrichtung sowie ihre Rechtsform und ihr Geschäftssitz hervorgehen.
2. Im Falle juristischer Personen beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, Errichtungsanordnung oder -vereinbarung sowie ggf. der Satzung. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Handelsgesellschaft, muss die Gründungsurkunde ordnungsgemäß im Handelsregister oder im Falle von ausländischen Gesellschaften bei gleichwertigen Behörden eingetragen sein.
3. Namentliche Aufstellung mit persönlichen Angaben zu dem im Labor beschäftigten Personal.
4. Vom gesetzlichen Vertreter der Einrichtung unterzeichnete verbindliche Erklärung darüber, dass keinerlei Beziehungen oder Abhängigkeiten zu anderen Unternehmen, privaten Einrichtungen oder Organisationen unterhalten werden, die an den Prüf- bzw. Testergebnissen interessiert sind, und dass die besagten Ergebnisse vertraulich behandelt werden. Wenn das Labor zu einer öffentlichen Einrichtung gehört, ist eine solche Erklärung nicht erforderlich.
5. Im Falle einer privaten Einrichtung eine beglaubigte Kopie der Haftpflichtversicherungspolice.

4. Zur Gewährleistung der technischen Fähigkeit und Kompetenz der Labore bei der Durchführung der Prüfungen müssen auch Nachweise über die folgenden Aspekte erbracht werden, sofern dies nicht bereits zum Zwecke des Erhalts der Akkreditierung gemäß Artikel 41.2 nachgewiesen wurde oder sofern ein solcher Nachweis nicht erforderlich war:

1. Verfügbarkeit von Personal, das die entsprechende technische Qualifizierung und Ausbildung für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Tests aufweist.
2. Fähigkeit des Labors, die Tests, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die dazu dienen, die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, Merkmalen und Anforderungen festzustellen, die in den Glücksspiel- und Wettvorschriften für die einzelnen Automaten, Spielgeräte und Wetten vorgeschrieben sind.
3. Fähigkeit des Labors, Zusatzprüfungen im Zusammenhang mit anderen für Glücksspiele verwendeten Aktivitäten durchzuführen, z. B. messtechnische, mechanische und klimatechnische Prüfungen bzw. Kontrollen, Prüfungen der elektrischen Sicherheit und der elektromagnetischen Verträglichkeit sowie sonstiger technischer Aspekte, wenn dies aufgrund der Art der betreffenden Spiele sachdienlich ist.
4. Verfügbarkeit des Labors für die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den Prüfungen und Tests von Spielautomatentypen, Spielgeräten und Wetten, Teilnahme an Arbeitssitzungen dieser Behörden zum Zwecke der Vereinheitlichung der Kriterien oder Verfügbarkeit für Zuarbeiten bei der Inspektion, sofern dies durch ein Justiz- oder Verwaltungsorgan gefordert wird.
5. Besitz der offiziellen Anerkennung als Prüflabor durch die Nationale Akkreditierungsstelle (Entidad Nacional de Acreditación, ENAC) oder durch eine nationale Akkreditierungseinrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß den Festlegungen in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

5. Sollten die Anforderungen an den Zulassungsantrag nicht erfüllt oder die in den vorstehenden Absätzen genannten Unterlagen nicht beigefügt worden sein, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen einzureichen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sein Antrag gemäß den Festlegungen in Artikel 68 des Gesetzes 39/2015 andernfalls abgewiesen wird.

6. Während des Verwaltungsverfahrens kann die Generaldirektion für Handel und Unternehmen weitere Informationen oder Unterlagen beim Antragsteller anfordern, sofern dies für die Beschlussfassung erforderlich ist.

7. Der Beschluss über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags im entsprechenden Register gefasst, wobei der Antrag nach Verstreichen dieser Frist ohne Mitteilung stillschweigend als abgelehnt gilt.

8. Der Beschluss über die Erteilung der Zulassung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung, Steueridentifikationsnummer oder -kenncode sowie Geschäftssitz der zugelassenen Einrichtung.
2. Nummer der Zulassung.
3. Umfang der Zulassung: Spielautomaten, Spielgeräte und Wetten, für deren Prüfung sie zugelassen ist.
4. Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer der Zulassung.

**Artikel 43. Gültigkeitsdauer der Zulassung**

1. Die Zulassung als Prüflabor ist mindestens zehn Jahre lang gültig und kann um jeweils um denselben Zeitraum verlängert werden, wenn die Anforderungen gemäß den zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags geltenden Vorschriften erfüllt sind. Die Verlängerung muss vom Zulassungsinhaber spätestens drei Monate vor Ablauf der Zulassung beantragt werden.

2. Sollten sich die Bedingungen geändert haben, auf deren Grundlage die Zulassung erteilt wurde, ist vorab eine behördliche Genehmigung durch das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie erforderlich.

**Artikel 44. Erlöschen der Zulassung**

1. Die Zulassung als Prüflabor erlischt in den folgenden Fällen:

1. Wenn die Gültigkeitsdauer abläuft.
2. Wenn nicht innerhalb der festgelegten Frist eine Verlängerung der Zulassung beantragt wird.
3. Wenn der Zulassungsinhaber ausdrücklich darauf verzichtet.
4. Wenn die Rechtspersönlichkeit der Einrichtung, welche die Zulassung besitzt, erlischt.
5. Durch Aufhebung in folgenden Fällen:
* Wenn die für den Erhalt der Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
* Wenn die Versicherungspolice gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 nicht aufrechterhalten wird oder ihre Deckung den Mindestbetrag unterschreitet.

Wenn dies in einem Sanktionsverfahren als Sanktion verhangen wird.

* Wenn grundlegende Falschangaben, Unregelmäßigkeiten oder Ungenauigkeiten hinsichtlich der im Antrag auf Zulassung oder Änderung gemachten Angaben festgestellt werden.
* Wenn die Tätigkeit als Prüflabor während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als einem Jahr unmittelbar vor Kenntnisnahme dieses Umstands durch die Verwaltung eingestellt wird.

2. Der Beschluss über das Erlöschen der Zulassung wird individuell mitgeteilt und zwar unbeschadet der Veröffentlichung eines Auszugs im Amtsblatt der Autonomen Gemeinschaft der Balearen zum Zwecke der allgemeinen Kenntnisnahme.

**Artikel 45. Wettautomaten und -geräte**

Sämtliche in Kapitel II dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für Prüflabore gelten auch für Labore zum Zwecke der Prüfung von Wettautomaten und Wettgeräten.

**TITEL V**

**REGELUNG DER KENNZEICHNUNG, DES BETRIEBS UND DER AUFSTELLUNG VON SPIELAUTOMATEN**

**Kapitel I. Automatenkennzeichnung**

**Artikel 46. Herstellermarken**

1. Ungeachtet der Vorschriften der Durchführungsbestimmungen für die europäischen Richtlinien und zur Identifizierung vor der Vermarktung muss der Hersteller oder Importeur am Gehäuse jedes Automaten ein Schild anbringen, das unauslöschbar und gut sichtbar eine Kennzeichnungsmarke mit folgenden Angaben in abgekürzter Form enthält:

1. Nummer der Eintragung des Herstellers oder Importeurs im Allgemeinen Glücksspielregister.
2. Nummer der Eintragung des Modells im Allgemeinen Glücksspielregister.
3. Fertigungsserie und -nummer.

2. Auch die integrierten Schaltkreise, auf denen das Spielprogramm oder der Speicher gespeichert ist, müssen Angaben zur Identifizierung des Herstellers und Modells sowie Sicherheitsvorrichtungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit aufweisen.

3. Auf importierten Automaten müssen außerdem der Name bzw. die Handelsbezeichnung des ausländischen Herstellers und das Herstellungsland aufgeführt werden.

4. An der Vorderseite aller Automaten muss für die spielende Person gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die Benutzung für Minderjährige verboten ist und dass die Gesundheitsbehörden davor warnen, dass übermäßiges Glücksspiel der Gesundheit schaden und zu Spielsucht führen kann.

**Artikel 47. Herstellerbescheinigung**

1. Die Herstellerbescheinigung ist das Dokument, das von ordnungsgemäß im Allgemeinen Glücksspielregister eingetragenen Herstellern ausgestellt wird und zum Erhalt der Betriebsgenehmigung sowie zum Nachweis für die Übereinstimmung des einzelnen Automaten mit einem zugelassenen Modell dient.

2. Die Herstellerbescheinigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung bzw. Firma des Herstellerunternehmens, Steueridentifikationsnummer und Nummer der Eintragung im Allgemeinen Glücksspielregister.
2. Typ und Nummer des Automatenmodells, Nummer der Eintragung im Allgemeinen Glücksspielregister, Fertigungsserie und -nummer des Automaten sowie, im Falle von Mehrplatz-Automaten, Angabe der vorhandenen Spielstationen.
3. Herstellungsdatum des Automaten.
4. Modell, Serie und Nummer der eingebauten Zähler.
5. Datum des Übergangs des Automaten an das Vertriebs- oder Betreiberunternehmen.

3. Der Hersteller muss gewährleisten, dass der Automat gemäß den in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen geltenden Vorschriften hergestellt wird.

**Kapitel II. Regelung des Betriebs von Spielautomaten**

**Artikel 48. Betriebsgenehmigung**

1. Der Betrieb eines Automaten des Typs B oder C bedarf der vorherigen Einholung einer Betriebsgenehmigung.

2. Die Betriebsgenehmigung ist das amtliche Dokument, das die individuelle Zulässigkeit eines spezifischen Spielautomaten des Typs B oder C im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit einem zugelassenen und im Allgemeinen Glücksspielregister eingetragenen Modell und auf die Inhaberschaft des Automaten für das gesamte Hoheitsgebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearen belegt.

3. Die Betriebsgenehmigung muss dem Automaten bei jeder Überführung und jeder Aufstellung beigefügt sein und die möglichen Wechsel der Inhaberschaft sowie die Verlängerungen, Ortswechsel oder Abmeldungen des Automaten umfassen.

4. Die Betriebsgenehmigung muss von dem Betreiberunternehmen, das Inhaber des Automaten ist, anhand des Standardformblatts, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, bei der Generaldirektion für Handel und Unternehmen beantragt werden, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

a) Hersteller- oder Importbescheinigung des Spielautomaten.

b) Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

5. Der Beschluss wird innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags gefasst und mitgeteilt. Wurde bis zum Ablauf dieser Frist kein ausdrücklicher Beschluss gefasst, gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Betriebsgenehmigung muss folgende Angaben beinhalten:

1. Bezeichnung bzw. Firma des Herstellerunternehmens, Steueridentifikationsnummer und Nummer der Eintragung im Allgemeinen Glücksspielregister.
2. Typ und Nummer des Automatenmodells, Nummer der Eintragung im Allgemeinen Glücksspielregister, Fertigungsserie und -nummer des Automaten sowie, im Falle von Mehrplatz-Automaten, Angabe der vorhandenen Spielstationen.
3. Herstellungsdatum des Automaten.
4. Modell, Serie und Nummer der eingebauten Zähler.
5. Datum des Übergangs des Automaten an das Vertriebs- oder Betreiberunternehmen.
6. Name des Betreiberunternehmens, das Inhaber des Automaten ist, Steueridentifikationsnummer bzw. -kenncode oder von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestelltes gleichwertiges Dokument sowie Nummer der Eintragung im Glücksspielregister.
7. Laufende Nummer der Betriebsgenehmigung des Automaten.
8. Datum der Genehmigung und Gültigkeitsdauer.

**Artikel 49. Gültigkeitsdauer der Betriebsgenehmigung**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt jeweils einzig und ausschließlich für einen bestimmten Automaten sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, wobei diese Frist am 31. Dezember des Jahres der Erteilung beginnt und auch im Falle einer Übertragung bestehen bleibt.

2. Die Betriebsgenehmigung kann um ebenso lange Zeiträume verlängert werden, sofern das entsprechende Modell die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gesetzgebung erfüllt. Zu diesem Zwecke muss das Unternehmen, das die Genehmigung innehat, die Verlängerung innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung bei der Generaldirektion für Handel und Unternehmen beantragen.

Dem Verlängerungsantrag ist ein Bericht beizufügen, der von der Stelle, dem Labor oder dem Personal, das von der Generaldirektion für Handel und Unternehmen zugelassen ist, erstellt wurde und aus dem hervorgeht, dass die Funktionsweise des Automaten den Zulassungsanforderungen gemäß den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gesetzgebung entspricht, wobei die für die behördliche Glücksspielverwaltung zuständige Stelle jederzeit Inspektionen der zugelassenen Automaten veranlassen kann.

3. Wurde bis zum Verstreichen der Gültigkeitsdauer der Genehmigung kein fristgemäßer Antrag auf Verlängerung durch das Betreiberunternehmen gestellt, erklärt die Generaldirektion für Handel und Unternehmen nach Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens die Betriebsgenehmigung für erloschen. Mit dem Erlöschen geht die endgültige Abmeldung des Automaten einher, weshalb das Betreiberunternehmen innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Beschlusses über das Erlöschen die in Artikel 51 dieser Verordnung genannten Unterlagen vorlegen muss.

**Artikel 50. Erlöschen der Betriebsgenehmigung**

Die Betriebsgenehmigung erlischt in folgenden Fällen:

a) Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung, ohne dass frist- und ordnungsgemäß eine Verlängerung beantragt wurde, nach Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

b) Bei schriftlicher Beantragung der endgültigen Abmeldung bei der Generaldirektion für Handel und Unternehmen durch das Betreiberunternehmen.

c) Bei Übertragung der Betriebsgenehmigung, ohne dass vorab eine entsprechende Genehmigung unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und Anforderungen eingeholt wurde und unbeschadet etwaiger Sanktionsmaßnahmen.

d) Bei Überführung der Automaten in andere Autonome Gemeinschaften.

e) Durch eine Sanktion, die mit dem Widerruf der Genehmigung einhergeht.

f) Bei Feststellung grundlegender Ungenauigkeiten, Falschangaben oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der in den Anträgen oder in den vorgelegten Unterlagen gemachten Angaben.

g) Durch Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Automaten.

h) Durch Löschung der Eintragung des Spielautomatenmodells im Allgemeinen Glücksspielregister der Balearen.

i) 6 Monate nach dem Versterben der als Betreiberunternehmen auftretenden natürlichen Person, im Falle einer Übertragung Todes halber, ohne dass der Erbe oder die Erben ein Betreiberunternehmen gegründet oder die Automaten an ein anderes Betreiberunternehmen übertragen hätten. Unbeschadet dessen wird die Frist von 6 Monaten um weitere 6 Monate verlängert, wenn der Erbe oder die Erben die Verlängerung hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer beantragt haben.

**Artikel 51. Endgültige Abmeldung der Automaten**

1. Das Betreiberunternehmen kann die endgültige Abmeldung der Spielautomaten des Typs B und C zu Verwaltungszwecken beantragen, wobei dem entsprechenden Antrag die in den Absätzen a) bzw. b) genannten Unterlagen beizufügen sind:

a) Eine Erklärung des ausdrücklichen Verzichts auf die behördliche Genehmigung des Betriebs des Automaten einschließlich folgender Unterlagen:

* Speicher des Spiels des Automaten.
* Kennschild.

b) Oder ein Vernichtungsnachweis des Herstellers, Importeurs, Vermarktungsunternehmens oder Händlers oder ggf. eine notarielle Urkunde bzw. ein anderes rechtskräftiges Dokument, das die Nichtnutzung, Entsorgung oder Vernichtung des ausgetauschten Automaten oder seine Verwahrung zu diesem Zwecke belegt.

2. Durch Beschluss des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie erlischt die Betriebsgenehmigung für den Automaten endgültig, sobald das entsprechende Standarddokument ausgestellt wurde.

**Artikel 52. Übertragung von Automaten**

1. Betriebsgenehmigungen für Spielautomaten dürfen ausschließlich von Betreiberunternehmen übertragen werden, die im Allgemeinen Glücksspielregister der Balearen eingetragen sind.

2. Des Weiteren muss das Unternehmen, auf das die Genehmigung übertragen wird, sämtliche Steuern an die Regionalregierung der Balearen (CAIB) und sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vollständig entrichtet haben und über die in der Verordnung festgelegten Sicherheiten verfügen.

3. Die Übertragung der Automaten bedarf einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Der Antrag auf Änderung der Inhaberschaft muss von dem Unternehmen, auf das Genehmigung übertragen wird, anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

a) Gemeinsame Mitteilung der die Genehmigung übertragenden und übernehmenden Unternehmen über die Änderung der Inhaberschaft bezüglich der Spielautomaten bzw. Übertragungstitel in einer der durch das Zivil- oder Handelsrecht zugelassenen Rechtsformen mit der Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.

b) Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

4. Nach Prüfung der Unterlagen und Durchführung der entsprechenden Kontrollen erteilt die Generaldirektion für Handel und Unternehmen eine neue behördliche Genehmigung, wodurch die Inhaberschaft auf das übernehmende Unternehmen übergeht, die Gültigkeitsdauer der Genehmigung jedoch unberührt bleibt.

**Artikel 53. Überführung von Automaten des Typs B und C**

Die Überführung von Automaten des Typs B und C, auch zum Zwecke der Aufstellung außerhalb der Autonomen Gemeinschaft der Balearen oder zum Zwecke der Übergabe an den Hersteller, den Importeur, das Vertriebsunternehmen oder den Händler, muss vorab von der für Glücksspiele zuständigen Behörde genehmigt werden.

Mit der Überführung bzw. Übergabe erlischt die Betriebsgenehmigung durch begründeten Beschluss des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie, welcher innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten ab dem Antragsdatum gefasst wird. Sofern der Automat in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen wieder in Betrieb genommen werden soll, ist eine neue Betriebsgenehmigung erforderlich.

**Artikel 54. Austausch von Automaten der Typen B und C**

1. Die Betreiberunternehmen können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Vorschriften den Austausch eines Automaten, für den eine Betriebsgenehmigung vorliegt, durch einen anderen Automaten desselben Typs, für den diese Genehmigung nicht vorliegt, beantragen, sofern das entsprechende Modell vorab zugelassen und eingetragen wurde und unbeschadet der Vorschriften in Bezug auf die Fälligkeit und Entrichtung der Glücksspielsteuern gemäß dem geltenden Steuerrecht.

2. Das Ersetzen der Automaten geht mit der endgültigen Abmeldung des ersetzten Automaten einher, weshalb das Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten sowohl über das Erlöschen der Genehmigung des zu ersetzenden Automaten als auch über die Betriebsgenehmigung des neuen Automaten entscheiden muss, welche zu erteilen ist, sofern nachgewiesen ist, dass die für den ersetzten Automaten fälligen Steuern und im Falle der Erhöhung der Anzahl der Spieler die entsprechende Steuerzulage entrichtet wurden.

3. Der Antrag auf Betriebsgenehmigung infolge eines Austauschs von Automaten muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen einzureichen sind:

* Herstellerbescheinigung des neuen Automaten.
* Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.
* Beleg über die Entrichtung der Steuern für den ersetzten Automaten und im Falle der Erhöhung der Anzahl der Spieler der entsprechenden Steuerzulage.

4. Nach erfolgtem Austausch der Automaten muss das Betreiberunternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Austauschs die in Artikel 51 genannten Unterlagen für den ersetzten Automaten bei der Generaldirektion für Handel und Unternehmen einreichen.

**Artikel 55. Unterlagen zu den Spielautomaten**

An allen Automaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und in Betrieb sind, muss vorn oder seitlich und von außen sichtbar Folgendes angebracht sein:

1. Die Herstellermarken gemäß Artikel 46 der vorliegenden Verordnung.
2. Die Betriebsgenehmigung, ordnungsgemäß gegen Beschädigung geschützt und vollständig sichtbar.
3. Standortmitteilung

**TITEL VI**

 **AUFSTELLUNGSVORSCHRIFTEN**

**Kapitel I. Für die Aufstellung von Spielautomaten zugelassene Räumlichkeiten**

**Artikel 56. Aufstellung von Spielautomaten des Typs B**

Spielautomaten des Typs B können in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Typ an folgenden Orten zur gewerblichen Nutzung aufgestellt werden:

1. Automaten des Typs B1 können zur gewerblichen Nutzung aufgestellt werden in:

* Hotels, Stadthotels, Apartmenthotels, Unterkünften für den Inlandstourismus, Restaurants, Bars/Cafés, Festsälen, Tanzsälen, Diskotheken, Konzertcafés.
* Spielsalons.
* Bingohallen.
* Kasinos.

2. Spielautomaten des Typs B2 können genehmigt werden in:

* Spielsalons.
* Bingohallen.
* Kasinos.

3. Spielautomaten des Typs B3 können genehmigt werden in:

* Spielsalons.
* Kasinos.

4. Automaten des Typs B4 dürfen ausschließlich in Bingohallen und Kasinos aufgestellt werden.

5. Automaten des Typs B2, B3 und B4 müssen so aufgestellt werden, dass für deren Benutzung eine vorhergehende Identifizierung durch den Einlass- und Kontrolldienst der Räumlichkeit erfolgen muss.

6. Spielautomaten des Typs B dürfen nicht aufgestellt werden in:

1. Bars von Einkaufszentren und -bereichen sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, wenn die Räumlichkeit nicht vollständig von den Durchgangsbereichen abgetrennt ist.
2. Bars, bei denen es sich um Nebenräume anderer Räumlichkeiten und Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen oder sonstige Sport- und Freizeitveranstaltungen handelt.
3. Bewirtungseinrichtungen in Bildungseinrichtungen für Minderjährige, Kinder-Freizeitzentren und Einrichtungen für die ständige Betreuung von Minderjährigen.
4. Terrassen und sonstige Bereiche, die sich auf öffentlichen Wegen befinden.

**Artikel 57. Aufstellung von Spielautomaten des Typs C**

1. Automaten des Typs C bzw. Glücksspielautomaten dürfen ausschließlich in Spielkasinos aufgestellt werden.

2. Hallen, in denen diese Automaten aufgestellt sind, müssen die gleichen Anforderungen an Eingang, Registrierung und Sicherheit erfüllen wie das restliche Kasino.

**Artikel 58. Maximale Anzahl der aufzustellenden Spielautomaten.**

1. In den Einrichtungen dürfen Spielautomaten in höchstens folgender Anzahl aufgestellt werden:

In Hotels, Stadthotels, Apartmenthotels, Unterkünften für den Inlandstourismus, Restaurants, Bars/Cafés, Festsälen, Tanzsälen, Diskotheken, Konzertcafés dürfen maximal zwei Automaten aufgestellt werden, von denen einer ein Mehrplatz-Automat für zwei Spieler sein kann.

2. In Spielsalons dürfen höchstens so viele Automaten aufgestellt werden, wie in der entsprechenden Aufstellungsgenehmigung in Abhängigkeit von der Nutzfläche des Spielsalons festgelegt sind, wobei die in den Glücksspielvorschriften dargelegten Bedingungen und Anforderungen eingehalten werden müssen.

3. In Bingohallen darf im Falle von Automaten des Typs B1 und B2 höchstens ein Automat je 35 Personen der zugelassenen maximalen Besucherzahl aufgestellt werden.

Für Automaten des Typs B4 gilt eine Höchstzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Bingokategorie. So gilt für Bingo der 3. Kategorie: 6 Automaten, für Bingo der 2. Kategorie: 25 Automaten, für Bingo der 1. Kategorie: 38 Automaten und für Bingo der Sonderkategorie: 50 Automaten.

4. In Spielsalons gilt für die Aufstellung von Automaten des Typs C und B eine Höchstzahl, die sich aus der Division der Gesamtspielfläche durch drei ergibt.

5. In den zugelassenen Glücksspieleinrichtungen müssen den Nutzern Beschwerde- bzw. Anzeigeformulare in Übereinstimmung mit dem im Erlass 46/2009 vom 10. Juli 2009 über Beschwerde- und Anzeigeformulare zum Zwecke des Verbraucherschutzes vorgesehenen Formblatt zur Verfügung stehen.

**Kapitel II. Aufstellungsgenehmigung**

**Artikel 59. Aufstellungsgenehmigung**

1. Bei der Aufstellungsgenehmigung handelt es sich um das behördliche Dokument, das ein Betreiberunternehmen ermächtigt, Spielautomaten des Typs B1 in einer der in Artikeln 56 genannten Einrichtungen, in denen die Haupttätigkeit nicht das Glücksspiel ist, mit Ausnahme von Spielsalons, Bingohallen und Spielkasinos, aufzustellen.

2. Der Antrag auf Genehmigung der Aufstellung ist vom Betreiberunternehmen und vom Inhaber der Einrichtung oder ihre gesetzlichen Vertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Er muss die Anforderungen gemäß Artikel 66 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 erfüllen und durch das Betreiberunternehmen anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXXX dieser Verordnung beigefügt ist.

Unzulässig sind Anträge, die mehr als einen Monat vor dem Datum der Einreichung unterzeichnet wurden.

3. Der beim Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie zu stellende Antrag kann bei allen Registern der Autonomen Gemeinschaft der Balearen, bei der Allgemeinen Staatsverwaltung oder bei einer anderen Stelle gemäß Artikel 16.4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen eingereicht werden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. Fotokopie der Steueridentifikationsnummer (NIF), wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Steueridentifikationsnummer für Unternehmen (CIF), wenn es sich um eine juristische Person handelt. Im Falle von juristischen Personen müssen darüber hinaus die Personalausweisnummern (DNI) der Geschäftsführer vorgelegt werden.
2. Kopie der kommunalen Betriebslizenz oder eines gleichwertigen Dokuments gemäß dem Gesetz 7/2013 über den Rechtsrahmen der Errichtung, des Zugangs zu und der Ausübung von Tätigkeiten (Ley 7/2013, de régimen jurídico de instalación, acceso y ejercicio de actividades), aus dem die Tätigkeit und der Standort der Einrichtung hervorgehen müssen.
3. Dokument oder rechtlich zulässiger Nachweis, mit dem die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten durch den Inhaber der Einrichtung glaubhaft gemacht wird, wobei dessen Unterschrift durch ein Kreditinstitut anerkannt bzw. bestätigt oder durch eine öffentliche Urkundsperson für rechtmäßig erklärt worden sein muss.
4. Verbindliche Erklärung darüber, dass auf die Einrichtung keiner der in Artikel 56.6 genannten Umstände zutrifft.

Im Falle von Bars von Einkaufszentren und -bereichen sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel muss ein von einem qualifizierten Techniker unterzeichneter Plan der Räumlichkeit vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass die Räumlichkeit vollständig von den Durchgangsbereichen abgetrennt ist.

1. Lageplan der Räumlichkeit im Maßstab von höchstens 1:100.
2. Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.
3. Im Falle von juristischen Personen Kopie der ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragenen Gründungsurkunde und etwaiger nachfolgender Angaben mit Angaben zu den Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie notarielle Urkunde darüber, dass Dritten Befugnisse erteilt wurden. Im Falle einer Gütergemeinschaft oder Gesellschaft ein rechtlich zulässiges Dokument, in dem die Gesellschafter, Geschäftsführer und erteilten Befugnisse genannt sind.

4. Der Beschluss wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei einem der Register gemäß Artikel 16.4 des Gesetzes 39/2015 getroffen und mitgeteilt. Wurde bis zum Ablauf dieser Frist kein ausdrücklicher Beschluss gefasst und mitgeteilt, gilt der Antrag stillschweigend als abgelehnt.

5. Die Aufstellungsgenehmigung muss mindestens folgende Daten enthalten:

1. Handelsbezeichnung und Sitz der Einrichtung.
2. Bezeichnung bzw. Firma, Steueridentifikationsnummer und Nummer der Eintragung des Betreiberunternehmens in das Spieleregister.
3. Bezeichnung bzw. Firma und Steueridentifikationsnummer des Inhabers der Betriebsgenehmigung der Einrichtung.
4. Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer.
5. Eintragungsnummer der Einrichtung.

**Artikel 60. Gültigkeitsdauer und Regelung der Aufstellungsgenehmigung**

1. Die in vorstehendem Artikel 59 genannte Aufstellungsgenehmigung ist für eine Dauer von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Erteilung gültig, sofern die Gültigkeit nicht aus den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen verloren geht.

2. Während der Gültigkeitsdauer der Aufstellungsgenehmigung für Automaten des Typs B1 kann keine neue Genehmigung für die Aufstellung von Automaten desselben Typs an ein anderes Betreiberunternehmen erteilt werden, das nicht in der Aufstellungsgenehmigung genannt ist.

3. Eine Änderung der Inhaberschaft der Einrichtung während der Gültigkeitsdauer der Aufstellungsgenehmigung führt nicht dazu, dass diese Aufstellungsgenehmigung erlischt, sondern der bisherige Inhaber tritt die sich aus der Genehmigung ableitenden Rechte und Pflichten an den neuen Inhaber ab.

Die besagte Änderung muss von dem neuen Inhaber und dem in der Aufstellungsgenehmigung genannten Betreiberunternehmen gemeinsam mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten von dem Betreiberunternehmen anhand des Standardformblatts vorgelegt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Fotokopie der Steueridentifikationsnummer (NIF), wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Steueridentifikationsnummer für Unternehmen (CIF), wenn es sich um eine juristische Person handelt. Im Falle von juristischen Personen müssen darüber hinaus die Personalausweisnummern (DNI) der Geschäftsführer vorgelegt werden.
2. Kopie der kommunalen Betriebslizenz oder eines gleichwertigen Dokuments gemäß dem Gesetz 7/2013 über den Rechtsrahmen der Errichtung, des Zugangs zu und der Ausübung von Tätigkeiten, aus dem die Tätigkeit und der Standort der Einrichtung sowie die entsprechende Inhaberschaft hervorgehen müssen.
3. Dokument oder rechtlich zulässiger Nachweis, mit dem die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten durch den Inhaber der Einrichtung glaubhaft gemacht wird, wobei dessen Unterschrift durch ein Kreditinstitut anerkannt bzw. bestätigt oder durch eine öffentliche Urkundsperson für rechtmäßig erklärt worden sein muss.
4. Im Falle von juristischen Personen Kopie der ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragenen Gründungsurkunde und etwaiger nachfolgender Angaben mit Angaben zu den Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie notarielle Urkunde darüber, dass Dritten Befugnisse erteilt wurden. Im Falle einer Gütergemeinschaft oder Gesellschaft ein rechtlich zulässiges Dokument, in dem die Gesellschafter, Geschäftsführer und erteilten Befugnisse genannt sind.
5. Beleg über die Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, wird die Genehmigung für die restliche Gültigkeitsdauer vorübergehend ausgesetzt und ggf. ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Die Änderung der Inhaberschaft der Einrichtung muss in der Aufstellungsgenehmigung vermerkt werden, führt jedoch nicht zu einer Änderung ihrer Gültigkeitsdauer.

4. Stimmt der neue Inhaber der weiteren Aufstellung von Automaten nicht zu, sodass ein Betrieb nicht möglich ist, kann vor Ablauf der gültigen Genehmigung keine neue Aufstellungsgenehmigung erteilt werden.

Ferner kann keine neue Aufstellungsgenehmigung erteilt werden, wenn der Betrieb der in einer Einrichtung aufgestellten Automaten durch einseitige Entscheidung des Inhabers dieser Einrichtung während der Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Genehmigung unterbrochen wird.

5. Die in vorstehendem Artikel 59 genannte Aufstellungsgenehmigung kann um jeweils denselben Zeitraum verlängert werden, wenn der Inhaber der Räumlichkeit und das Betreiberunternehmen gemeinsam spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufstellungsgenehmigung einen entsprechenden Antrag stellen. Der Verlängerungsantrag muss anhand des Standardformblatts gestellt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXX dieser Verordnung beigefügt ist, wobei die in vorstehendem Artikel 59 genannten Unterlagen einzureichen sind.

6. Wird bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung nicht fristgemäß eine Verlängerung beantragt, endet damit auch die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Standortmitteilungen der Einrichtung.

**Artikel 61. Erlöschen und Widerruf der Aufstellungsgenehmigung**

1. Die Aufstellungsgenehmigung erlischt in folgenden Fällen:
2. Bei Verfall nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung, ohne dass die Verlängerung frist- und ordnungsgemäß beantragt wurde, nach Abschluss des entsprechenden Verwaltungsverfahrens.
3. Durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien anhand des entsprechenden Antrags, der von den Inhabern bzw. ihren Vertretern gemeinsam unterzeichnet wird, wobei deren Unterschriften durch ein Kreditinstitut oder eine öffentliche Urkundsperson anerkannt worden sein müssen und die Automaten zugleich entfernt werden müssen.
4. Die Generaldirektion für Handel und Unternehmen kann nach Anhörung der Parteien die Aufstellungsgenehmigungen in folgenden Gründen widerrufen:
5. Bei Feststellung grundlegender Falschangaben und Unregelmäßigkeiten oder Ungenauigkeiten hinsichtlich der in den Anträgen oder in den vorgelegten Unterlagen gemachten Angaben.
6. Bei Wegfall einer der Anforderungen, die für die Erlangung der Genehmigung durch eine der Parteien gestellt wurde.
7. Durch eine in einem Verwaltungsverfahren im Bereich des Glücksspiels verhängte rechtskräftige Sanktion.
8. Durch Löschung der Eintragung der Inhaber im Allgemeinen Glücksspielregister.
9. Durch rechtskräftigen Gerichtsbeschluss über das Erlöschen der Aufstellungsgenehmigung.
10. Wenn tatsächlich nicht mindestens ein Automat aufgestellt wurde, was durch die Partei, der diese Nichteinhaltung nicht zuzuschreiben ist, anhand eines rechtlich zulässigen Beweismittels nachgewiesen wird.
11. Mit dem Erlöschen und dem Widerruf der Aufstellungsgenehmigung sind die Automaten unverzüglich aus der Einrichtung zu entfernen.

**Kapitel III. Mitteilung über die Aufstellung der Automaten des Typs B und C**

**Artikel 62. Standortmitteilung**

1. Bei der Standortmitteilung handelt es sich um das behördliche Dokument, mit dem ein Betreiberunternehmen mitteilt, dass ein bestimmter Automat des Typs B oder C, dessen Inhaber er ist, in einer der zugelassenen Einrichtungen oder in seinem Lager aufgestellt und betrieben wird. Die Standortmitteilung muss vor der Aufstellung anhand des Standardformblatts vorgelegt werden, das auf der Internetseite der Generaldirektion für Handel und Unternehmen des Regionalministeriums für Arbeit, Handel und Industrie verfügbar und als Anhang XXXXX dieser Verordnung beigefügt ist und das vom gesetzlichen Vertreter des Betreiber- oder Verwaltungsunternehmens ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden muss.
2. Für die tatsächliche Aufstellung des Automaten muss von der entsprechenden Verwaltungsabteilung der Generaldirektion für Handel und Unternehmen das Dokument über die Erfüllung der Standortvorschriften für den Spielautomaten ausgestellt werden, aus dem Folgendes hervorgeht:
3. Datum der Anmeldung.
4. Angaben zum Betreiberunternehmen.
5. Angaben zur Einrichtung und zu den Inhabern.
6. Angaben zum aufgestellten Automaten.
7. Bei jeder Änderung des Standorts bzw. Überführung des Automaten ist eine neue Standortmitteilung erforderlich, wodurch die jeweils vorhergehende erlischt, und es muss ein neues Dokument über die Erfüllung der Standortvorschriften ausgestellt werden. Andernfalls wird ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

**Artikel 63. In der Einrichtung aufzubewahrende Unterlagen**

1. Der Inhaber der Einrichtung muss in der Einrichtung selbst aufbewahren:

a) Die Genehmigung der Aufstellung in Einrichtungen des Gastgewerbes sowie im Falle von Spielsalons, Bingohallen und Kasinos die Genehmigung für den Betrieb dieser Einrichtungen. Besagte Genehmigung muss für die Öffentlichkeit sichtbar sein.

b) Dokument über die Erfüllung der Anforderungen an die Standortmitteilung.

c) Die Beschwerde- bzw. Anzeigeformulare in Übereinstimmung mit dem im Erlass 46/2009 vom 10. Juli 2009 über Beschwerde- und Anzeigeformulare zum Zwecke des Verbraucherschutzes vorgesehenen Formblatt.

**Artikel 64. Angaben zum Automaten**

An allen aufgestellten und in Betrieb befindlichen Automaten gemäß dieser Verordnung sind von außen gut sichtbar anzubringen:

a) Die Herstellermarken.

b) Die ordnungsgemäß geschützte Betriebsgenehmigung, welche dem Automaten bei allen Überführungen und Aufstellungen beigefügt wird, oder ggf. die vorläufige Betriebserlaubnis.

c) Dokument über die Erfüllung der Anforderungen an die Standortmitteilung.

**TITEL VII**

**VERBOTE, INSPEKTION UND SANKTIONSREGELUNG**

**Artikel 65. Inspektion**

Die Inspektion, Überwachung und Kontrolle der Vorschriften dieser Verordnung obliegen dem Regionalministerium für Arbeit, Handel und Industrie, welches diese Funktionen mit eigenen Mitteln durch Beamte mit Inspektionsbefugnissen und/oder in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Staatsverwaltung durch zu diesem Zwecke mittels entsprechender Vereinbarung benannte Beamte ausführen muss, wobei in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 des Gesetzes 8/2014 einzuhalten sind.

**Artikel 66. Verstöße und Sanktionen**

Die Nichterfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften geht mit der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Haftung und der Anwendung der Sanktionsregelung gemäß dem Gesetz 8/2014 einher.

**Artikel 67. Verbote**

Das Spielen an in Einrichtungen des Gastgewerbes aufgestellten Automaten des Typs B ist für Minderjährige verboten. **Bei Verstößen haften die Inhaber der Aufstellungsgenehmigung gesamtschuldnerisch.**